

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Montag, 27.07.2015, um 18:00 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**,
eine **17. Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

Offizielle Verabschiedung von Herrn Stadtkämmerer Pomp

Präsentation des neuen Internetauftritts der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

1. Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenengremiums Burgstall
2. Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn
3. Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenengremiums Wolfertsbronn
4. Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenengremiums Dinkelsbühl
5. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 023 Wärmedämmung innen und Innenputzarbeiten
6. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe Lüftungstechnische Anlagen
7. Sanierung Oberer Mauerweg III - Vergabe der Bauleistungen
8. Erschließung BG "Am Gaisfeld BA III"
- Vergabe der Ingenieurleistungen "äußere Erschließung" LP 5 - 9
-
9. Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS)
10. Anschaffung eines Hubsteigers für den Bauhof
11. Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2014
12. Kapitalverstärkungsmittel aufgrund der Verluste der Bäder 2014
Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 16.07.2015

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 1/009/2015

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenengremiums
Burgstall

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) besteht ein Feldgeschworenenkollegium aus vier bis sieben Mitgliedern. Das Feldgeschworenenkollegium Burgstall umfasst laut Stadtratsbeschluss vom 19.05.2010 sechs Feldgeschworene.

Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmG werden die Feldgeschworenen auf Lebenszeit bestellt.

Mit Brief vom 08.06.2015 teilt Herr Friedrich Kränzlein als Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Burgstall mit, dass aus gesundheitlichen Gründen ein Engpass an Arbeitskräften besteht. Er bittet darum, einen weiteren Feldgeschworenen zu verpflichten.

Vorschlag zum Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 19.05.2010 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Burgstall ab sofort auf sieben Feldgeschworene festgesetzt.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 1/010/2015

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenkollegiums
Sinbronn

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) besteht ein Feldgeschworenenkollegium aus vier bis sieben Mitgliedern; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Das Feldgeschworenenkollegium Sinbronn umfasst laut Stadtratsbeschluss vom 27.09.1978 sieben Feldgeschworene.

Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmG werden die Feldgeschworenen auf Lebenszeit bestellt.

Mit Brief vom 23.06.2015 teilt Herr Karl Eisen als Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn mit, dass aus gesundheitlichen Gründen mehrerer Mitglieder ein Engpass an Arbeitskräften besteht. Er bittet darum, einen weiteren Feldgeschworenen zu verpflichten.

Vorschlag zum Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.1978 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn ab sofort auf acht Feldgeschworene festgesetzt.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 1/011/2015

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenengremiums
Wolfertsbronn

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) besteht ein Feldgeschworenenkollegium aus vier bis sieben Mitgliedern. Das Feldgeschworenenkollegium Wolfertsbronn umfasst laut Stadtratsbeschluss vom 27.09.1978 fünf Feldgeschworene.

Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmG werden die Feldgeschworenen auf Lebenszeit bestellt.

Mit Brief vom 13.07.2015 teilt Herr Manfred Heiß als Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Wolfertsbronn mit, dass aus gesundheitlichen Gründen ein Engpass an Arbeitskräften besteht. Er bittet darum, einen weiteren Feldgeschworenen zu verpflichten.

Vorschlag zum Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.1978 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Wolfertsbronn ab sofort auf sechs Feldgeschworene festgesetzt.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 1/012/2015

Berichterstatter: Frau Bettina Schneider

Betreff: Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenengremiums
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) besteht ein Feldgeschworenenkollegium aus vier bis sieben Mitgliedern. Das Feldgeschworenenkollegium Dinkelsbühl umfasst laut Stadtratsbeschluss vom 25.11.1998 fünf Feldgeschworene.

Nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AbmG werden die Feldgeschworenen auf Lebenszeit bestellt.

Mit Brief vom 14.07.2015 teilt Herr Otto Friedrich als Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Dinkelsbühl mit, dass aus gesundheitlichen Gründen ein Engpass an Arbeitskräften besteht. Er bittet darum, einen weiteren Feldgeschworenen zu verpflichten.

Vorschlag zum Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.1998 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Dinkelsbühl ab sofort auf sechs Feldgeschworene festgesetzt.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 3/082/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 023 Wärmedämmung innen und Innenputzarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme findet eine beschränkte Ausschreibung statt.
Wenn sich die Kosten nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung im Rahmen der Kostenberechnung befinden, wird Herr Bürgermeister Beitzer im Zuge der dinglichen Anordnung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter erteilen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
 2. Haushaltsmittel vorhanden: ja HSt.: 1.4689.9400 2
 3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20 _____
-

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Bürgermeister Beitzer wird beauftragt, im Zuge der dringlichen Anordnung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 3/078/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe Lüftungstechnische Anlagen

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine beschränkte Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Bautz, Ansbach, ergab sich folgender Preisspiegel:

Fa. Aircontec GmbH, Hilpoltstein	121.712,61 €
Rang 2	121.944,38 €
Rang 3	125.013,56 €
Rang 4	128.265,40 €
Rang 5	143.339,43 €

In der Kostenberechnung sind für o.a. Arbeiten 70.000 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja bei HSt.: 1.4689.9400 -2
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~- Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Aircontec GmbH, Hilpoltstein, den Auftrag für Lüftungstechnische Anlagen in Höhe von 121.712,61 € zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 3/081/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Oberer Mauerweg III - Vergabe der Bauleistungen

Sachverhaltsdarstellung:

In den vergangenen Jahren wurde in zwei Abschnitten der Obere Mauerweg vom Muckenbrünnlein bis zum Deutschhofberg saniert. Im dritten und letzten Teil soll vom Deutschhofberg bis zur Pflasterung am Segringer Tor die sehr schadhafte Straße saniert werden. Gestalterisch orientiert sie sich an den beiden ersten Abschnitten. Für die Baumaßnahme wurden von den Firmen vor Ort Angebote eingeholt.

Los 1: Straßen/Pflaster und Tiefbauarbeiten

Los 2: Tiefbauarbeiten Versorgungsleitungen Stadtwerke Dinkelsbühl

Es ergibt sich folgender Preisspiegel:

	Los 1	Los 2	Gesamt
1. Fa. Dauberschmidt	140.873,34	73.386,62	214.259,96
2.	164.460,38	73.349,97	237.810,35
3. nicht abgegeben			

Die anteiligen Kosten für die Wiederherstellung der Oberflächen im Zuge der Versorgungsleitungen werden von den Stadtwerken übernommen.

Baubeginn soll Ende August sein, so dass die Maßnahme noch in 2015 abgeschlossen werden kann.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 214.259,96 €, davon 73.386,62 Stadtwerke
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 225.000,00 € bei HSt.: 6479.9500

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Sanierung *Oberer Mauerweg III* in Höhe von 214.259,96 € an die Fa. Dauberschmidt, Botzenweiler, zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 3/080/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Erschließung BG "Am Gaisfeld BA III"
- Vergabe der Ingenieurleistungen "äußere Erschließung" LP 5 - 9
-

Sachverhaltsdarstellung:

Die Erschließungsarbeiten für das Wohnbaugebiet "Am Gaisfeld BA III" sind weitgehend fertig gestellt. Die künftige Anbindung soll über einen neu zu erstellenden Kreisverkehr an die Staatsstraße St 2220 bzw. Kreisstraße AN 45 erfolgen. Desweiteren sollen die Fußgänger/Radfahrer kreuzungsfrei von Süden kommend die Staatsstraße St 2220 queren können. Hierzu sind Brückenbauwerke erforderlich.

Um die Planungen weiter bearbeiten zu können und die einzelnen Baumaßnahmen ausschreiben zu können, ist es erforderlich, die notwendigen Ingenieurleistungen zu beauftragen.

Vom Ingenieurbüro Härtfelder, Feuchtwangen liegt hierzu ein Honorarangebot vor. Die geschätzten Herstellungskosten betragen für die äußere Erschließung ca. 875.000 EUR netto. Diese Kosten teilen sich wie folgt auf

- Kreisverkehr	ca. 400.000 EUR
- Fußgängerbrücke	ca. 275.000 EUR
- Durchlass Baugebiet	ca. 200.000 EUR

Verkehrsanlagen äußere Erschließung

Nach der Gebührenordnung HOAI 2013 Teil 3, § 48 ergibt dies unter Festlegung der Honorarzone III, Mindestsatz, ein Grundhonorar von **74.141,50 EUR**.

Dies teilt sich folgendermaßen auf:

LP 5 - 9

- Ausführungsplanung	15 %
- Vorbereitung der Vergabe	10 %
- Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
- Objektüberwachung	15 %
- Objektbetreuung und Dokumentation	<u>1 %</u>
	45 %

Örtliche Bauüberwachung (2,5 % auf anrechenbare Kosten)

Dies ergibt ein Honorar von **67.706,05 EUR brutto** (inklusive Nebenkosten)

Haushaltsrechtliche Vermerke:

- Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 1.000.000,00 €
- Haushaltsmittel vorhanden: ja 450.000,00 € bei HSt.: 1.6302.9500
550.000,00 € bei HSt.: 1.6302.9501
- Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
- Einsparungen bei HSt.:

- Mehreinnahmen bei HSt.:
- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Vergabe der Ingenieurleistungen zu den Bedingungen des vorgenannten Angebotes besteht Einverständnis.

Es wird beschlossen, auf der Basis des Angebotes einen Ingenieurvertrag abzuschließen für die Leistungsphasen 5 – 9; dies entspricht Honorarkosten von **67.706,05 EUR**.

17. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: RA/015/2015

Berichterstatter: Frau Lang-Oertel

Betreff: Neufassung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dinkelsbühl (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 18.09.1990 entsprach lange Zeit den Empfehlungen des Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Gemeindetags. Deren Mustersatzung wurde im Jahr 2010 neu gefasst und enthält diverse Änderungen, die in dem anliegenden Satzungsentwurf fett gedruckt sind. Es werden die zwischenzeitlich ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ebenso berücksichtigt wie Rechtsänderungen bzw. Veränderungen im Umweltbewusstsein.

In Abstimmung mit den Stadtwerken Dinkelsbühl wurden in § 9 Abs. 3 des Entwurfs noch Regelungen aufgenommen, die in der Vergangenheit in der Praxis Einzelfälle rechtssicher regeln.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Neufassung der WAS zu beschließen.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (Wasserabgabesatzung – WAS) wird mit Wirkung zum 01.08.2015 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf neu gefasst; die Anlage ist Teil dieses Beschlusses.
Mit Ablauf des 31.07.2015 tritt damit die Wasserabgabesatzung vom 18.09.1990 außer Kraft.

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Stadt Dinkelsbühl

(Wasserabgabesatzung -WAS-)

Vom 18. September 1990

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

§ 2.

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlußvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Meßgeräte zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfor-

dert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundeigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluß wird von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage
des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im

Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und

zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechnung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasser- leitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muß

das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesem durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Deutsche Mark.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 16.12.1981 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 18. September 1990

Stadt Dinkelsbühl


J o a s
3. Bürgermeister

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der
Großen Kreisstadt Dinkelsbühl
(Wasserabgabesatzung – WAS –)
vom 27.07.2015**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im selben Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein **bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares** Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹**Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.** ²Die Stadt kann ferner das **Anschluss- und Benutzungsrecht** in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung **und zur Toilettenspülung** verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach

dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³**Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine**

Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Wird bei einem bereits erschlossenen Grundstück infolge Grundstücksteilung, Mehrfachbebauung oder Grundstücksveränderung ein zusätzlicher Grundstücksanschluss benötigt oder wird hierdurch eine solcher überflüssig, fallen die Kosten bzw. Rückbaukosten dem jeweiligen Grundstückseigentümer zur Last.

(4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss Wasser erbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. **³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.**

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, **zu angemessener Tageszeit** den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. **²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.** ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach

Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des

Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

²Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen

der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße **bis zu 2500 Euro** belegt werden, wer **vorsätzlich**

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten **oder hierauf gestützten** Melde-, Auskunfts-, **Nachweis**- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 01.08.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Dinkelsbühl vom 18.09.1990 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 27.07.2015

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: 3/086/2015

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Anschaffung eines Hubsteigers für den Bauhof

Sachverhaltsdarstellung:

Für viele Arbeiten im Bauhof ist ein Hubsteiger nötig (Unterhaltsarbeiten Hochbau, Stadtmauer, Baumpflegearbeiten), dieses Gerät wird bisher immer angemietet und steht somit nur im begrenztem Umfang zur Verfügung. Deswegen ist im Haushaltsansatz die Anschaffung eines Hubsteigers vorgesehen. Der Hubsteiger kann auch von den Stadtwerken mitgenutzt werden. Es werden im Moment von den verschiedenen Firmen Angebote eingeholt. Da eine gewisse Lieferzeit besteht und das Fahrzeug noch dieses Jahr eingesetzt werden soll, ist das Ansuchen der Verwaltung, dass die Vergabe durch den Bürgermeister Beitzer erfolgen kann.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 140.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: 200.000,00 € bei HSt.: 7711.9350

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Bürgermeister Beitzer wird beauftragt, den Auftrag für die Anschaffung eines Hubsteigers für den Bauhof zu erteilen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: SWD/006/2015

Berichterstatter: Herr Werner Lechler

Betreff: Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2014

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastr. 73, 80639 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 25.156.529,72 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 23.943,59 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen:

Jahresbericht und Jahresabschluss 2014

Jahresabschluss 2014 – Allgemeiner Teil

Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2014

Vorschlag zum Beschluss:

Der Jahresabschluss 2014 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2014 in Höhe von 23.943,59 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnvorträge bis zum Jahr 2013 werden den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2014 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

5.3.3 Geschäftsführungstätigkeit

Im Berichtsjahr lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Werkleitung und den Beschlüssen des Werkausschusses und Stadtrats stehen oder notwendige Zustimmungen oder Genehmigungen fehlten. Geschäftsvorfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt; die Geschäftspolitik beruht auf ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist grundsätzlich eingerichtet.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

Soweit die Prüfung der Geschäftsführung eine erweiterte Berichterstattung verlangt, verweise ich auf die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Abschnitt 5.1 und 5.2, auf die übrigen Feststellungen im Prüfungsbericht sowie auf die Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG in Anlage 6.

5.4 Zusammenfassung der Feststellungen

Der **Bilanzaufbau** zeigt eine im branchenbedingt üblichen Rahmen liegende hohe Anlagenintensität und gibt angesichts der guten Eigenkapitalausstattung von 68 % keinen Anlass zu Beanstandungen.

Auch die **Finanzlage** war im Berichtsjahr nicht zu beanstanden. Von den gesamten aus der betrieblichen Selbstfinanzierung 2014 erwirtschafteten Mitteln von 1,471 Mio € waren nur 16 % durch planmäßige Darlehenstilgungen gebunden. Daraus ergaben sich verhältnismäßig gute finanzielle Spielräume zur Finanzierung der Investitionen. Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt.

Der **Gesamtbetrieb** schließt das Wirtschaftsjahr 2014 mit einem Gewinn von 24 T€ ab und erwirtschaftet damit eine geringe positive Eigenkapitalverzinsung.

Die **Ertragslage der Stromversorgung** ist bei deutlich gestiegenem Betriebsüberschuss als gut zu bezeichnen. Der Betriebsüberschuss erhöhte sich bei einer stärkeren Zunahme der Betriebserträge um 1,859 Mio € gegenüber um 1,557 Mio € höheren Betriebsaufwendungen um 302 T€ auf 624 T€ bzw. auf 3,2 % der gesamten betrieblichen Erträge.

Die **Ertragslage der Gasversorgung** ist ebenfalls als gut zu bezeichnen. Es errechnet sich ein Betriebsüberschuss von 278 T€ nach 396 T€ im Vorjahr. Bezogen auf die gesamten betrieblichen Erträge sind dies 8,6 % im Jahr 2014 nach 10,2 % im Jahr 2013.

In der Wasserversorgung ergab sich im Wirtschaftsjahr 2014 wie im Vorjahr ein positives Jahresergebnis. Der Betriebsüberschuss sank leicht auf 50 T€ bzw. spezifisch auf 8,1 ct/m³. Die **Ertragslage der Wasserversorgung** ist als ausreichend zu betrachten.

In der Wärmesparte wurde mit einem Betriebsfehlbetrag von 24 T€ bzw. 0,29 ct/kWh ein merklich besseres Ergebnis als im Vorjahr (- 83 T€) erreicht. Die **Ertragslage der Wärmeversorgung** ist dennoch weiterhin als verbesserungsbedürftig zu bezeichnen. Eine zunehmende Auslastung der Anlagen wird angestrebt.

Im Bäderbereich wurde bei leicht gestiegenen Erträgen und stark gestiegenen Aufwendungen ein Betriebsfehlbetrag von 711 T€ nach 637 T€ im Vorjahr erzielt. Lediglich knapp ein Drittel der Aufwendungen sind durch betriebliche Erträge gedeckt. Die **Ertragslage der Bäder** ist somit unverändert betriebswirtschaftlich als nicht ausreichend zu bezeichnen. Der Betriebsfehlbetrag ist grundsätzlich aufgabenbedingt.

Im Berichtsjahr ergab sich beim Verkehrsbetrieb ein Verlust von 5 T€ (i.Vj. 11 T€) bzw. bezogen auf die Fahrgastzahl von rd. 3 ct. Die **Ertragslage des Verkehrsbetriebs** ist somit betriebswirtschaftlich als nicht ganz zufrieden stellend zu beurteilen.

Die **Ertragslage in der Straßenbeleuchtung** ist mittelfristig aufgrund der pauschalier-ten Erstattung der Stadt je Straßenlampe und der Einnahmen aus dem Nebengeschäft nahezu ausgeglichen.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2014 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 15.06.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt. Die Tätigkeitsabschlüsse haben wir gemäß § 6 b Abs. 7 Satz 2 EnWG als Anlage 3 beigefügt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung um-

fasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 15.06.2015
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Göb
Wirtschaftsprüfer

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.



München, 15.06.2015

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Göb
Wirtschaftsprüfer



Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2014

Allgemeiner Teil

**Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV**

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

- I Stromversorgung**
- II Gasversorgung**
- III Wasserversorgung**
- IV Fernwärme**
- V Bäder**
- VI ÖPNV**
- VII Investitionsmaßnahmen**
- VIII Ertragslage laut Erfolgsübersicht**
- IX Erfolgsübersicht**

Stromversorgung

Kenndaten	2014	2013	2012	2011	2010
Versorgte Einwohner im Stadtgebiet	11.111	11.091	11.014	11.017	10.956
Strombeschaffung (1.000 kWh)					
Eigenerzeugung BHKW Wasserkr./Notstromagg. (1.000 kWh)	623	883	1.114	969	1.251
Einspeisungen Photovoltaik/Biomasse	12.166	20.119	39.579	54.640	68.175
Strombezug kfe / NN (1.000 kWh)	50.898	51.713	55.875	80.629	81.207
Strombezug EEG über Kfe	0	0	0	0	0
Direktvermarktung	71.012	55.109	34.483	7.368	
Abgabe an Tennet / KWKG	83.801	76.112	75.175	62.977	69.426
Nutzbare Abgabe (1.000 kWh)	71.755	75.957	79.972	78.523	81.342
Rechnerische Verluste (1.000 kWh)	2.231	2.234	2.290	2.328	2.050
Jahreshöchstlast (kW) des Strombezuges	10.531	10.953	12.060	11.964	12.192
Umspannstationen, eigene	64	64	64	64	63
Trafoleistung (kVA) eigene	31.320	31.170	31.170	30.475	29.845
Umspannstationen, fremde	25	22	21	19	17
Trafoleistung (kVA) fremde	20.570	17.980	17.350	15.860	15.060
<u>Verteilungsnetz (km)</u>					
20 kV-Kabel	98	94	91	89	89
1 kV-Kabel	225	221	219	214	211
1 kV-Freileitung	2	2	2	2	2
20 kV-Freileitung	0	3	3	3	3
Netzlänge insgesamt (km)	325	320	315	308	305
Netz galvanisch getrennt vom Netz des Stromlieferanten	ja	ja	ja	ja	ja
Hausanschlüsse	4.077	4.047	4.011	3.983	3.972
Anzahl Kunden - aktiv	6.149	6.104	5.989	5.885	5.636
Anzahl Zähler	7.166	7.053	6.955	6.764	6.653
<u>Stromverluste</u>					
Netzabgabe	87.607	86.761	87.462	85.145	80.766
Stromanbietung Netz	89.838	88.995	89.752	87.263	82.598
mittelspannungsseitige Abgabe	32.710	36.529	43.577	41.944	43.555
geschätzter Verlust 20 kV hieraus (0,5 %)	164	183	218	210	218
	32.874	36.712	43.795	42.154	43.773
Restanlieferung	56.964	52.283	45.957	45.109	38.825
niederspannungsseitige Abgabe	54.897	50.232	43.885	42.991	36.993
Verlust aus niederspannungs-seitigen Abgabe	2.067	2.051	2.072	2.118	1.832
in % der Restanlieferung	3,6	3,9	4,5	4,7	4,7
Gesamtverlust in % der Gesamtlieferung	2,5	2,5	2,6	2,7	2,5

Entwicklung des Stromabsatzes

	2014	2013	2014 in % der nutzbaren Abgabe	2013	Entwickl. 2013/2014 2013 = 100
<u>Mengen</u>	MWh	MWh			
<u>Tarifkunden gesamt</u>	<u>25.544</u>	<u>26.496</u>	<u>36</u>	<u>35</u>	<u>96</u>
davon: Vertrieb	18.028	19.022			95
Netznutzung	3.825	3.440			111
Fremdnetz	1.848	1.757			105
Heizstrom n. SV	1.843	2.277			81
<u>Sondervertragskunden gesamt</u>	<u>44.828</u>	<u>48.059</u>	<u>62</u>	<u>63</u>	<u>93</u>
davon: Vertrieb	18.634	12.136			154
Netznutzung	24.555	34.082			72
Fremdnetz	1.639	1.841			89
	70.372	74.555			94
Innenlieferung TK/SVK	1.383	1.402	<u>2</u>	<u>2</u>	99
<u>Gesamtabgabe Strom</u>	<u>71.755</u>	<u>75.957</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>94</u>
<u>einschl. Abgabe in Fremdnetzen</u>					

	2014	2013	Entwickl. 2013/2014 2013 = 100
<u>Erlöse</u>	TEUR	TEUR	
<u>Tarifkunden gesamt</u>	14.809	13.899	<u>107</u>
davon: Vertrieb	4.480	4.633	97
Netznutzung	286	245	117
Fremdnetz	403	371	109
Heizstrom n. SV	270	314	86
Korrekturen	-124	-126	98
Einspeisung EEG/KWKG	9.953	8.928	111
Stromsteuer TK	-459	-467	98
Sondervertragskunden gesamt	3.691	2.957	125
davon: Vertrieb	3.197	2.113	151
Netznutzung	594	808	73
Fremdnetz	347	363	
Korrekturen	-35	-33	105
Stromsteuer SVK	-412	-294	140
Erlöse lt. G + V	18.500	16.855	110
Innenlieferung TK/SVK	278	257	108
<u>Gesamterlöse Strom</u>	<u>18.778</u>	<u>17.112</u>	<u>110</u>

Gasversorgung

Kenndaten			2014	2013
Versorgte Einwohner			10337	10329
Größte Tagesabgabe ins Netz		MWh	520	551
Größte Stundenabgabe ins Netz		MWh	26	27
Kleinste Tagesabgabe ins Netz		MWh	44	32
GAS - Brennwert				
		HkWh/m ³	11,295	11,203
Bezugsstationen		Anzahl	1	1
Reglerstationen		Anzahl	4	4
Betriebsdruck im Netz	HD	bar	3	3
	MD	mbar	500	500
	ND	mbar	0	0
Rohrnetz	HD	km	30,1	30,0
	MD	km	29,5	28,6
	ND	km	0	0
Hausanschlüsse(gemessen)		km	31,0	30,1
Gesamt-Rohrnetz		km	90,6	88,7
Hausanschlüsse		Anzahl	1632	1589
Eingebaute Zähler		Anzahl	1780	1735

Anzahl der Gaskunden zum 31.12.2014

	2014 Zähler	2013 Zähler
Tarifikunden	1516	1498
Sondervertragskunden	61	60
Netznutzung Tarifikunden	194	167
Netznutzung Sondervertragskunden	2	2
Eigenverbrauch	7	8
	1780	1735

Entwicklung des Gasabsatzes

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 53.322.672 kWh. Dies waren 11.203.288 kWh weniger als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 70.216.612 kWh. Dies waren 14.447.195 kWh weniger als im Vorjahr.

Ab 10.2011 wird das Gas über die KfG bezogen.

Der Gasverkauf entwickelte sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2014	2013	+ / -	%
<u>Mengen</u>	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	39.199.368	48.478.692	-9.279.324	
Sondervertragskunden	14.123.304	16.047.268	-1.923.964	
Gasverkauf	53.322.672	64.525.960	-11.203.288	-17,4
Netznutzung Tarifkunden	6.854.757	6.524.013	330.744	
Netznutzung Sondervertragskunden	7.304.533	9.400.978	-2.096.445	
Netznutzung gesamt	14.159.290	15.924.991	-1.765.701	-11,1
	67.481.962	80.450.951	-12.968.989	-16,1
Eigenverbrauch	2.734.650	4.212.856	-1.478.206	
<u>Gesamtabgabe Gas</u>	<u>70.216.612</u>	<u>84.663.807</u>	<u>-14.447.195</u>	<u>-17,1</u>
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	2.325.357	2.967.345	-641.988	
Sondervertragskunden	770.058	910.145	-140.087	
Mineralölsteuer bezahlt	-296.726	-361.616	64.890	
Gesamterlöse Vertrieb	2.798.689	3.515.874	-717.185	-20,4
Netznutzung Tarifkunden	90.511	89.178	1.333	
Netznutzung Sondervertragskunden	57.463	69.216	-11.753	
Erlöse Durchleitung	147.974	158.394	-10.420	-6,6
Erlöse lt. GuV	2.946.663	3.674.269	-727.606	-19,8
Eigenverbrauch	123.922	215.073	-91.151	-42,4
<u>Gesamterlöse Gas</u>	<u>3.070.585</u>	<u>3.889.342</u>	<u>-818.757</u>	<u>-21,1</u>

Wasserversorgung

Wassergewinnung, Bezug und Abgabe

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 4,2 % gesunken, die Wasserabgabe ist um 2,6 % gestiegen. Der Wasserbezug betrug 13.540 cbm.

Die Wasserverluste sind 2014 gesunken. Der Verlust betrug 26.000 cbm (2013 68.000 cbm).
Der Wasserverlust ist auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Wasserversorgung

Kenndaten	2014	2013	2012	2011	2010
Versorgte Einwohner	12.517	12.490	12.432	12.435	12.452
Wasserförderung (1.000 cbm)	634	662	638	631	644
Wasserabgabe aus HB (1.000 cbm)	631	659	635	628	641
Wasserbezug (1.000 cbm)	14	12	14	18	20
Wasserabgabe Tarifkunden (1000 cbm)	619	603	611	603	606
Rechnerische Verluste (1.000 cbm)	26	68	38	43	55
Verluste (%)	4	10	5,9	6,7	8,3
Bezug					
Höchstmenge	1.490	1.290	1.510	1.700	2.380
Mindestmenge	780	810	960	1.310	1.268
Getrennte Versorgungsanlagen	1	1	1	1	1
Größte Tagesabgabe an Netz	2.371	2.642	2.557	2.426	2.581
Kleinste Tagesabgabe an Netz	1.396	1.359	1.413	1.440	1.391
Aufbereitungsanlagen	1	1	1	1	1
Installierte Leistung	3.283	3.283	3.283	3.283	3.283
Brunnen	15	15	15	15	15
Ergiebigkeit minimal	0	0	0	0	0
Ergiebigkeit maximal	3.496	3.496	3.496	3.585	3.585
Installierte Pumpenleistung	4.493	4.493	4.493	4.493	4.493
Hochbehälter	2	2	2	2	2
Speichervolumen (cbm)	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Leitungsnetz (km)	197	195	195	193	193
Hausanschlüsse	3.765	3.736	3.697	3.673	3.660
Eingebaute Zähler	3.970	3.876	3.803	3.790	3.764

Entwicklung des Wasserverkaufes

	2014	2013	2014 in % der nutzbaren Abgabe	2013	Entwickl. 2013/2014 2013 = 100
Mengen	cbm	cbm			
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	598.444	582.649	97	96,6	102,7
Fremdverkauf	8.865	8.076	1	1,3	109,8
	607.309	590.725	98	98,0	102,8
Eigenverbrauch	11.407	12.314	2	2,0	92,6
Nutzbare Abgabe	618.716	603.039	100	100	102,6
Erlöse	2014	2013	Entwickl.		
	EUR	EUR	2013/2014		
			2013 = 100		
Tarifkunden Stadt + Stadtteile	1.271.680	1.239.872	102,6		
Fremdverkauf	9.308	8.480	109,8		
Erlöse lt. G + V	1.280.989	1.248.351	102,6		
Eigenverbrauch	20.620	22.212	92,8		
Gesamterlöse Wasser	1.301.609	1.270.564	102,4		

Wärmeversorgung

Kenndaten		31.12.2014	31.12.2013
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.581	12.506
Erzeugungsanlagen			
Blockheizkraftwerke	Anzahl	1	1
Thermische Leistung	kW	274	274
Elektrische Leistung	kW	170	170
zus. Heizkessel; them. Leistung	kW		
Gasheizanlagen	Anzahl	2	1
Thermische Leistung	kW	1.925	1.640
Holzhackschnitzel	Anzahl	2	2
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	MW	6,3	6,3
Verteilungsnetz (einfach)	km	6	6
Hausanschlüsse	Anzahl	22	22
Eingebaute Zähler	Anzahl	23	22
Übergabe Waldeck (KSV)			
Thermische Leistung	kW	3.000	3.000
Anschlußwert der Abnehmeranlagen	kW	1.950	1.950
Verteilungsnetz (einfach)	km	4	4
Hausanschlüsse	Anzahl	12	12
Eingebaute Zähler	Anzahl	12	12

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz betrug im Berichtsjahr 8.336.180 kWh.

	2014	2013	+ / -	%
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifikunden	270.560	304.760	-34.200	
Sondervertragskunden	7.217.770	8.587.910	-1.370.140	
	7.488.330	8.892.670	-1.404.340	
Eigenverbrauch	847.850	869.730	-21.880	
Gesamtabgabe Wärme	8.336.180	9.762.400	-1.426.220	-14,6
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifikunden	22.795	23.056	-262	
Sondervertragskunden	611.576	634.168	-22.592	
Sonstige	0	12.234	-12.234	
Erlöse lt. GuV	634.370	669.458	-35.088	
Eigenverbrauch	58.219	55.431	2.788	
Gesamterlöse Wärme	692.589	724.889	-32.300	-4,5

Hallenbad

Kenndaten		<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.581	12.506
Besucherzahl	Anzahl	116.883	112.967
Schwimmbecken	Anzahl	1	1
Sportbecken - Größe	qm	250	250
Sportbecken - Volumen	cbm	700	700
Sprungbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Sprungbecken - Volumen	cbm		
Nichtschwimmerbecken - Größe	qm	im Schwimmbecken integriert	
Nichtschwimmerbecken - Volumen	cbm		
Kinderplanschbecken - Größe	qm	16	16
Kinderplanschbecken - Volumen	cbm	5	5
Sprunganlagen	Anzahl	2	2
		Höhe 1 m und 3 m	
Rutschen - Länge	m		
Rutschen - Höhe	m		
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde	100	100
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	28	28
Umkleidetrakt/Sanitäranlagen			
Gesamtgröße	qm	350	350
Umkleidekabinen	Anzahl	3	3
Garderobenschränke	Anzahl	215	215
Toilettenanlagen	Anzahl	8	8
Gesamtfläche	qm	1.408	1.408

Wörnitzstrandbad

Kenndaten		<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.581	12.506
Besucherzahl	Anzahl	9.086	16.585
Schwimmbecken	Anzahl	Wörnitz - 100m Schwimmbereich	
Sportbecken - Größe	qm	-	-
Sportbecken - Volumen	cbm	-	-
Sprungbecken - Größe	qm	-	-
Sprungbecken - Volumen	cbm	-	-
Kinderbecken - Größe	qm	60	60
Kinderbecken - Volumen	cbm	43	43
Babyplanschbecken - Größe	qm	32	32
Babyplanschbecken - Volumen	cbm	11	11
Sprunganlagen	Anzahl		-
Rutschen - Länge	m	5	5
Rutschen - Höhe	m	2	2
Leistung der Filteranlagen			
Sportbecken	cbm/Stunde		-
Sprungbecken	cbm/Stunde	-	-
Nichtschwimmerbecken	cbm/Stunde	-	-
Wärmetauscher - Leistung	kcal/Stunde		
Wassertemperatur	Grad C	ca. 20 ⁰ bis 23 ⁰	
Umkleidetrakt/Sanitäranlagen			
Gesamtgröße	qm		
Umkleidekabinen	Anzahl	69	69
Garderobenschränke	Anzahl		
Toilettenanlagen	Anzahl	5	5
Gesamtfläche	qm	4.714	4.714
Liegewiesenfläche	qm	4.500	4.500

BÄDER

Hallenbad

Besucher	2014	2013
Erwachsene	18.769	17.674
Jugendliche	10.629	12.905
Schwerbehinderte	8.223	6.967
Familien/Gruppen	5.670	5.292
Sauna Erwachsene	18.948	19.134
Sauna Jugendliche	1.388	1.267
Zwischensumme	63.627	63.239
Schüler	53.256	49.728
Gesamt	<u>116.883</u>	<u>112.967</u>

Betriebstage

Erlöse	2014	2013	Entwickl. 2013/2014 2013 = 100
	EUR	EUR	
Benutzungsgeb. Erwachsene	61.400	55.807	
Benutzungsgeb. Jugendliche	16.598	18.261	
Benutzungsgeb. Schwerbehinderte	11.845	8.974	
Benutzungsgeb. Gruppen	9.810	9.161	
Benutzungsgeb. Sauna Erwachsene	112.468	113.965	
Benutzungsgeb. Sauna Jugendliche	9.769	7.338	
Benutzungsgeb. Sauna Gruppen	1.262	0	
Schwimmkurse	4.179	3.730	
Solarien	668	624	
Handelswaren	17.424	25.926	
Sonstige Einnahmen	15.016	297	
Miete/Pacht	0	0	
Zwischensumme	260.440	244.084	
Schulen	57.318	54.592	
Gesamt	<u>317.758</u>	<u>298.676</u>	<u>106,4</u>

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich Zuschussbedarf von EUR 5,08 pro Besucher.

Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 35,5 % erzielt.

Das Hallenbad verursacht pro Betriebstag Kosten von 2.640,14 EUR.

Wörnitzstrandbad

Besucher	9.086	16.585
Badetage	80	86
Betriebstage	128	122
Erlöse		2013
		EUR
Benutzungsgebühr	16.520	25.347
sonst. Einnahmen	0	34
Gesamt	<u>16.520</u>	<u>25.381</u>
		<u>65,1</u>

Stellt man die Erlöse den Aufwendungen gegenüber, ergibt sich Zuschussbedarf von EUR 8,88 pro Besucher.

Es wird eine Kostendeckung in Höhe von 16,99 % erzielt.

Das Freibad verursacht pro Betriebstag Kosten von 1.215,33 EUR.

ÖPNV - Stadtbuslinie

Kenndaten		31.12.2014	31.12.2013
Einwohnerzahl der Stadt	Anzahl	12.581	12.506
Einwohnerzahl des Verkehrseinzugsgebietes	Anzahl	12.517	12.490
Linien	Anzahl	6	6
durchschnittliche Linienlänge	km	21	21
durchschnittliche Haltestellen pro Linie	Anzahl	40	40
durchschnittlicher Haltestellenabstand	m	526	526
angemeietete Busse	Anzahl		1
Betriebsleistung			
Nutzwagenkilometer	in 1.000	31	31
Leerkilometer	in 1.000		
insgesamt	in 1.000	<u>31</u>	<u>31</u>
Nutzplatzkilometer			
Linienverkehre	in 1.000	-	-
Sonderverkehre	in 1.000	-	-
insgesamt	in 1.000	<u>-</u>	<u>-</u>
beförderte Personen im Linienverkehr	Anzahl	169.945	160.620
Beförderungsfälle je Einwohner	Anzahl	14	13

	2014	2013
Fahrgäste		
Erwachsene	1.937	2.186
Kinder/Jugendliche	3.797	3.492
Schüler	164.211	154.942
Gesamt	<u>169.945</u>	<u>160.620</u>
Fahrten (4 Fahrten/Tag)	1.396	1.200
Beförderung (Personen/Tag)	16	19
Personen/Fahrt	4	5
(ohne Schülerverkehr)		

Erlöse	2014	2013
	EUR	EUR
Einzelfahrscheine	912	849
Streifenkarten	3.277	3.323
Mobi-Card	1.095	985
Schülermonatskarten	51.275	38.989
Ausgleich Schwerbehinderte	1.361	1.275
Ausgleichszahlung	47.931	48.435
gemeinwirtschaftliche Leistungen	0	0
KV VGN	0	0
Gesamt	<u>105.850</u>	<u>93.856</u>

Investitionsmaßnahmen

Darstellung der Investitionsmaßnahmen im Jahr 2014 nach Sparten:

Stromversorgung

Erzeugungsanlage		61.098,06
Transformatorenstationen		34.203,77
Mittelspannungskabelnetz		137.953,96
Niederspannungskabelnetz	187.037,70	
BKZ Stromversorgung	<u>-308.843,51</u>	-121.805,81
Steuerkabel		38.899,36
Stromzähler		20.409,33
Betriebs-u.Geschäftsausstattung		25.219,85
Strom - Investitionen		195.978,52

Gasversorgung

Übergabestation		974,00
Leitungsnetz incl. Hausanschlüsse	76.248,56	
BKZ Gasversorgung	<u>-147.348,50</u>	-71.099,94
Zähler- u. Meßgeräte		42.456,65
Betriebs-u.Geschäftsausstattung		16.834,03
Gas - Investitionen		-10.835,26

Wasserversorgung

Grundstück m.Betr.u.Gesch.bauten		55.219,89
Brunnen		612,26
Rohrleitungsnetz	75.381,38	
BKZ Wasserversorgung	<u>-335.907,20</u>	-260.525,82
Wasserzähler		561,40
Betriebs-u.Geschäftsausstattung		7.323,35
Wasser - Investitionen		-196.808,92

Wärmeversorgung

Grundstück m.Betr.u.Gesch.bauten		58.000,00
Leitungsnetz	5.319,49	
BKZ Wärmeversorgung	0,00	5.319,49
Zähler- u. Meßgeräte		608,91
Wärme - Investitionen		63.928,40

Bäder

Grundstück m.Betr.u.Gesch.bauten		12.016,34
Hallenbad		6.028,35
Betriebs-u.Geschäftsausstattung Hallenbad		8.150,28
Hallenbad - Investitionen		26.194,97

ÖPNV - Investitionen		0,00
-----------------------------	--	-------------

Gemeinsame Anlagen

Grundstück m. Betr.-u.Geschäftsbauten	66.000,00
Betriebs-u.Geschäftsausstattung	87.657,96
Immat.Vermögensgegenst.	33.982,68

gemeinsame Anlagen - Investitionen	187.640,64
---	-------------------

Finanzanlagen - Investitionen	5.400,00
--------------------------------------	-----------------

Straßenbeleuchtung - Investitionen	48,78
---	--------------

Zwischensumme	271.547,13
---------------	-------------------

Anzahlungen**Anlagen in Bau**

Anzahlung auf Anlagen	EW	72.746,44	
Anlagen in Bau	EW	206.042,01	278.788,45
Anzahlungen auf Anlagen	Gas	89.813,77	
Anlagen in Bau	Gas	0,00	89.813,77
Anzahlung auf Anlagen	Wasser	110.115,27	
Anlagen in Bau	Wasser	28.115,13	138.230,40
Anzahlung auf Anlagen	Wärme	0,00	
Anlagen in Bau	Wärme	27.490,00	27.490,00
Anzahlung auf Anlagen	Bad	29.000,00	
Anlagen in Bau	Bad	0,00	29.000,00
Anzahlungen auf Anlagen	ALLG	191.697,49	
Anlagen in Bau	ALLG	281.862,24	473.559,73

Anzahlungen / Anlagen in Bau - Investitionen	1.036.882,35
---	---------------------

Gesamt-Investitionen - gekürzt um BKZ	1.308.429,48
--	---------------------

BKZ-GESAMT 2014	792.099,21
------------------------	-------------------

GESAMT-INVESTITIONEN 2014	2.100.528,69
----------------------------------	---------------------

Ertragslage laut Erfolgsübersicht

Gesamtbetrieb	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	25.182	24.050	1.132
Abschreibung Finanzanlagen	0	0	
Betriebserträge	25.433	24.126	1.307
Betriebsergebnis	251	76	175
Finanzergebnis	10	11	-1
Steuern vom EK	237	19	218
Unternehmensergebnis	<u>24</u>	<u>68</u>	<u>-44</u>
gemeinsamer Bereich	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	15	1	14
Betriebserträge	55	35	20
Betriebsergebnis	<u>40</u>	<u>34</u>	<u>6</u>
Stromversorgung	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	18.681	17.122	1.559
Betriebserträge	19.305	17.444	1.861
Betriebsergebnis	<u>624</u>	<u>322</u>	<u>302</u>
Straßenbeleuchtung	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	145	153	-8
Betriebserträge	145	154	-9
Betriebsergebnis	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>-1</u>
Gasversorgung	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	2.943	3.480	-537
Betriebserträge	3.221	3.876	-655
Betriebsergebnis	<u>278</u>	<u>396</u>	<u>-118</u>

Wasserversorgung

	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	1.516	1.408	108
Betriebserträge	1.565	1.462	103
Betriebsergebnis	<u>49</u>	<u>54</u>	<u>-5</u>

Wärme

	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	716	810	-94
Betriebserträge	692	727	-35
Betriebsergebnis	<u>-24</u>	<u>-83</u>	<u>59</u>

Bäder

	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	1.055	971	84
Betriebserträge	344	334	10
Betriebsergebnis	<u>-711</u>	<u>-637</u>	<u>-74</u>

ÖPNV

	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen	111	105	6
Betriebserträge	106	94	12
Betriebsergebnis	<u>-5</u>	<u>-11</u>	<u>6</u>

Finanzergebnis

	2014 TEUR	2013 TEUR	+/- TEUR
Betriebsaufwendungen ao	237	19	218
Betriebserträge	10	11	-1
Betriebsergebnis	<u>-227</u>	<u>-8</u>	<u>-219</u>

Erfolgsübersicht

der Stadtwerke Dinkelsbühl für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gem. Betriebsabteilungen Gemeinsamer Bereich	Versorgungsgebiete							
			Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Wärmeversorgung	Bäder	ÖPNV	Straßenbeleuchtung	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	
1. Materialaufwand										
a) Bezug von Fremden	19.619.135,93	188,13	16.436.690,03	2.114.720,01	392.519,56	373.821,69	140.699,14	89.041,61	71.455,76	
b) Bezug von Betriebszweigen	547.221,50	0,00	206.924,67	12.706,38	110.697,07	18.553,66	198.062,15	277,57	0,00	
2. Löhne und Gehälter	1.542.313,23	-149.988,32	726.746,78	210.969,90	355.384,59	22.949,39	336.054,70	8.747,54	31.448,65	
3. Soziale Abgaben	315.260,34	115.213,43	62.284,70	10.591,32	41.518,79	9.400,02	65.037,83	200,13	11.014,12	
4. Aufwend. f. Altersversorgung und für Unterstützung	129.270,84	49.141,62	23.657,81	3.495,67	16.863,49	3.983,38	27.414,39	37,36	4.677,12	
5. Abschreibungen	1.649.188,92	0,00	457.286,47	356.981,43	334.660,53	275.498,30	196.507,47	2.770,79	25.483,93	
6. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	148.536,53	0,00	51.840,79	79.509,20	5.239,92	57,58	11.831,46	57,58	0,00	
7. Steuern soweit nicht in Zeile 19 ausgewiesen	25.960,85	0,00	11.648,09	4.217,41	3.414,10	5.889,03	591,39	200,83	0,00	
8. Konzessions- und Wegeentg.	475.972,00	0,00	336.038,00	19.133,00	120.801,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9. Andere betriebl. Aufwendung.										
- Entschädigung WSG	37.541,20	0,00	0,00	0,00	37.541,20	0,00	0,00	0,00	0,00	
- Mieten	32.635,64	11.155,15	8.894,08	555,00	7.825,15	0,00	4.206,26	0,00	0,00	
- Gebühren, Abgaben	128.162,46	55.370,96	16.272,58	4.862,12	2.380,57	102,14	48.086,09	136,00	952,00	
- Versicherungen	27.500,98	13.463,60	5.286,79	0,00	2.177,11	1.745,86	4.827,62	0,00	0,00	
- Bürobedarf	15.026,71	12.175,36	0,00	788,16	195,10	0,00	1.716,55	151,54	0,00	
- Post- u. Fernsprechgebühren	28.810,87	27.418,81	17,09	6,99	0,00	13,98	1.347,01	0,00	6,99	
- Reisespesen u. Werbekosten	39.446,23	30.160,45	92,94	59,55	587,17	9,34	8.536,78	0,00	0,00	
- Spenden	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- and. Dienst-/Fremdleist.	254.098,57	98.774,76	94.325,16	40.792,41	16.158,08	400,00	1.643,51	1.604,65	400,00	
- Verwaltungskosten	139.568,91	139.568,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- Sonst. Aufwendungen	25.531,17	12.332,20	9.102,56	6,43	15,08	0,00	557,91	3.516,99	0,00	
	0,00	-400.920,20	232.533,87	84.192,91	68.156,47	4.009,26	8.018,43	4.009,26	0,00	
10. Aufwand 1 - 9	25.181.682,88	14.554,86	18.679.642,41	2.943.587,89	1.516.134,98	716.433,63	1.055.138,69	110.751,85	145.438,57	
Verteilung Allg. Bereich										
11. Abschreibung Finanzanlagen										
12. Betriebserträge										
I - Umsatzerlöse	24.634.960,70	0,00	18.835.822,87	3.089.703,68	1.490.290,89	634.370,09	334.277,82	105.850,49	144.644,86	
II - Aktiv. Eigenleistungen	147.993,89	14.554,86	87.188,27	1.754,83	41.547,27	0,00	2.948,66	0,00	0,00	
III - Sonst.betr.Erträge	102.834,72	40.151,90	36.158,08	6.084,39	13.425,03	217,79	6.382,14	235,79	179,60	
a) nach der G+V Rechnung	24.885.789,31	54.706,76	18.959.169,22	3.097.542,90	1.545.263,19	634.587,88	343.608,62	106.086,28	144.824,46	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	547.221,50		344.735,95	123.921,75	20.344,76	58.219,04	0,00	0,00	0,00	
13. Betriebserträge gesamt	25.433.010,81	54.706,76	19.303.905,17	3.221.464,65	1.565.607,95	692.806,92	343.608,62	106.086,28	144.824,46	
14. Betriebs- ergebnis	Überschuß + Fehlbetrag -	251.327,93	40.151,90	624.262,76	277.876,76	49.472,97	-23.626,71	-711.530,07	-4.665,57	-614,11
15. Finanzerträge	9.728,29	9.696,82	31,47							
16. Außerordentliches Ergebnis										
17. Steuern v.Einkommen+Ertrag	237.112,63	237.112,63								
18. Unternehmens- ergebnis	Jahresgew. + Jahresverl. -	23.943,59	-187.263,91	624.294,23	277.876,76	49.472,97	-23.626,71	-711.530,07	-4.665,57	-614,11



Jahresabschluss
zum Geschäftsjahr vom
01.01.2014 bis 31.12.2014

Strom - Gas - Wasser
Wärme - Bäder - ÖPNV

„Mit Energie in die Zukunft“

Inhaltsangaben

- I Bilanz zum 31.12.2014
- II Gewinn- und Verlustrechnung 2014
- III Anhang
- IV Lagebericht
- V Tätigkeitsabschluss 2014
- VI Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

I. Bilanz der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2014

AKTIVSEITE

	31.12.2014 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	58.008,68	55.798,20
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, u. a. Bauten	3.988.136,42	3.582.511,73
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	572,65	572,65
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanl.	1.224.409,61	1.234.162,17
4. Speicherungs- und Verteilungsanlagen	10.216.928,91	11.410.233,25
5. Straßenbeleuchtung	176.777,26	202.212,41
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	597.138,64	663.872,73
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	462.041,14	428.990,41
8. Geleist. Anzahlungen u. Anlagen im Bau	843.562,84	335.394,21
	17.509.567,47	17.857.949,56
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	24.751,00	19.351,00
	17.592.327,15	17.933.098,76
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	346.332,79	351.525,52
	346.332,79	351.525,52
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr -- € (VJ --)	2.993.586,56	2.771.767,50
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr -- € (VJ --)	13.677,02	12.396,83
3. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr -- € (VJ --)	157.371,27	239.428,33
4. Sonstige Vermögensgegenstände	404.665,59	349.861,93
	3.569.300,44	3.373.454,59
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.647.764,28	2.711.788,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonst. Rechnungsabgrenzungsposten	805,06	24.566,92
	805,06	24.566,92
Summe Aktiva	25.156.529,72	24.394.434,47

PASSIVSEITE

	31.12.2014 €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	12.636.947,06	12.059.401,08
2. zweckgebundene Rücklagen	7.687,59	13.839,64
III. Gewinn		
Gewinn der Vorjahre	586.671,29	518.455,09
Jahresgewinn	23.943,59	68.216,20
Eigenkapital	16.355.249,53	15.759.912,01
B. Empfangene Ertragszuschüsse	787.508,80	983.678,03
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	90.212,92	7.231,00
2. Sonstige Rückstellungen	525.562,00	636.076,00
	615.774,92	643.307,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.397.810,90	3.637.936,76
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
Jahr 192.931,71 € (VJ 240.125,85 €)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und	897.882,39	1.140.608,58
Leistungen		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
Jahr 897.882,39 € (VJ 1.140.608,58 €)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen	102.914,74	62.268,74
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
Jahr 102.914,74 € (VJ 62.268,74 €)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	333.284,01	280.537,12
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
Jahr 333.284,01 € (VJ 280.537,12 €)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon	2.666.104,43	1.886.186,23
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
Jahr 2.666.104,43 € (VJ 1.886.186,23 €)		
b) aus Steuern		
212.426,55 € (VJ 455.346,35 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit		
-- € (VJ -- €)		
	7.397.996,47	7.007.537,43
Summe Passiva	25.156.529,72	24.394.434,47

Dinkelsbühl, 27. Mai 2015

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Lechner
kaufm. Werkleiter

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr 2014 (vom 01.01.2014 bis 31.12.2014)

	€	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		24.634.960,70		23.236.093,31
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		147.993,89		201.548,45
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>102.834,72</u>		<u>64.742,17</u>
			24.885.789,31	23.502.383,93
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.780.921,44			16.640.891,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.838.214,49</u>			<u>2.019.627,58</u>
		19.619.135,93		18.660.519,22
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	1.542.313,23			1.373.430,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>444.531,18</u>			<u>392.026,52</u>
		1.986.844,41		1.765.457,32
davon Altersversorgung	129.270,84			114.712,88
6. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.649.188,92		1.697.617,69
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB				
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.204.794,74</u>		<u>1.118.034,86</u>
			24.459.964,00	23.241.629,09
8. Sonstige Zinsen und Erträge			9.728,29	11.426,96
davon aus verbundenen Unternehmen				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			148.536,53	178.306,29
davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			<u>287.017,07</u>	<u>93.875,51</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			237.112,63	19.016,00
12. Sonstige Steuern			<u>25.960,85</u>	<u>6.643,31</u>
13. Jahresgewinn/Jahresverlust			<u>23.943,59</u>	<u>68.216,20</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes
auf neue Rechnung vorzutragen

III. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2014

1. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Die Bilanz und die G + V Rechnung wurden nach den Formblättern 1 und 4 zu Nummer 21.1 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (Vwv EBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABT S. 428) dargestellt.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB

Die Vermögens- und Schuldposten wurden nach § 238 ff. HGB angesetzt und bewertet. Debitorische Kreditoren bzw. kreditorische Debitoren werden Brutto in den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Einzelkosten die erforderlichen Gemeinkostenzuschläge.

Die empfangenen Ertragszuschüsse von Kunden wurden bis 2002 passiviert, und jährlich mit 5 % zugunsten des Ertrages aufgelöst. Seit 2003 werden die Zugänge aktivisch abgesetzt, und wie die Anlagenzugänge abgeschrieben. Ab 2010 wird dies abschreibungsmindernd ausgewiesen.

Bei der Fernwärme sind Tilgungszuschüsse der Kfw-Bank, die über die Stadt Dinkelsbühl gewährt wurden, direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Seit 01.01.2011 werden Zugänge ausschließlich linear abgeschrieben.

Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswerten bis 410 EUR (netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.

Bei den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Kasse und Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen für den Umbau der Heizanlagen (Wärmeversorgung) ausgewiesen. Die Beträge werden entsprechend der Laufzeit aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, sowie ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden grundsätzlich die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

3. Angaben zu den Positionen der Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt.

B. Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten die Aussenstände Strom-, Gas-, Wasserverkauf und ausstehende Kanalgebühren, sowie Forderungen aus sonstigen Dienstleistungen.

Die in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 157 TEUR an die Stadt umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie die sonstigen Leistungen der Stadtwerke an die Stadt Dinkelsbühl.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten antizipative Umsatzsteuererstattungsansprüche (66 TEUR), die berechnete Umsatzsteuermeldung Dez. 2014 (111 TEUR), die Mineralöl- und Stromsteuer (zusammen 66 TEUR), Forderungen an die Regierung für Ausgleichszahlungen ÖPNV (8 TEUR), Erstattungen lt. Testat für gezahlte Umlagen an den Übertragungsnetzbetreiber (39 TEUR) sowie debitorische Kreditoren in Höhe von 114 TEUR.

Passivseite**A. Stammkapital**

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Allgemein Rücklagen

Die allgemeinen offenen Rücklagen vermehrten sich im Jahr 2014 um 577 TEUR, die zweckgeb. Rücklage kommend aus der Erdgas Dinkelsbühl GmbH verminderte sich um 6 TEUR.

C. Rückstellungen

Eine Körperschaftsteuerrückstellung wurde in Höhe von 54 TEUR, eine Gewerbesteuerrückstellung in Höhe von 36 TEUR gebildet. Sonstige Rückstellungen wurden für Urlaubsverpflichtungen (127 TEUR), Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (82 TEUR), für Archivierung (30 TEUR), sowie für die Anreizregulierung (287 TEUR) gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	3.397.810,90	2.573.758,16
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		-,--
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	897.882,39	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	102.914,74	-,--
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	333.284,01	-,--
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.666.104,43	-,--
	<u>7.397.996,47</u>	<u>2.573.758,16</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, stammen aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 212 TEUR, sowie kurzfristig geschuldeten Kundenguthaben in Höhe von 2.355 TEUR, die nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen sind. Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus EEG-Nachzahlungen, vermiedenen Netznutzungsentgelten, sowie Ausgleichszahlungen Wasserschutzgebiet.

4. Angaben zu den Posten der G + V Rechnung

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Stromversorgung	19.707
Straßenbeleuchtung	145
Gasversorgung	3.387
Wasserversorgung	1.490
Wärmeversorgung	634
Bäder	334
ÖPNV	106
./. Energiesteuer/Stromsteuer	-1.168
Gesamt	24.635
davon Auflösung Ertragszuschüsse	202

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Mieterträge, Erträge aus Anlagenabgang, Erträge aus Eingang abgeschr. Forderungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen, sowie sonstige betriebliche Erträge der Energie- und Wasserversorgung.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Konzessions- und Wegeentgelte mit 476 TEUR enthalten.

Auf Grund der steuerlichen Betriebsprüfung im Jahr 2014 für die Jahre 2009 - 2012 ergeben sich steuerliche Nachzahlungen in Höhe von 145.027,11 incl. Nachzahlungszinsen.

5. Darstellung der Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn von 23.943,59 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch den Jahresabschluss hinreichend dargestellt.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

7. Ergänzende Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Beschäftigten sind bei der Bayerischen Versorgungskammer zur Zusatzversorgung angemeldet. Der Umlagesatz lag in 2014 bei 3,75 % zzgl. 4 % Sonderbeitrag des Arbeitgebers. Die Summe der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher kann nicht ermittelt werden.

Aus dem Gasbezugsvertrag mit der KfG mit Sitz in Weißenburg i. Bay., bestehen Verpflichtungen aus der Abnahme von Back-to-Back-Beschaffungen sowie Absicherungsgeschäften in Höhe von 782 TEUR.

II. Beteiligungsunternehmen und Unternehmensverbindungen

Die Stadtwerke sind an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, mit Sitz in Eichstätt (Kfe) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 17.250,00 Euro und an der Gaseinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, mit Sitz in Weißenburg i. Bay. (KfG) mit 7.500,00 Euro beteiligt.

III. Abschlussprüferhonorar

Das in den anderen Dienst- und Fremdleistungen 2014 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung beträgt 19 TEUR.

IV. Latente Steuern

Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen bei den sonstigen Rückstellungen.

Auf die Bilanzierung der sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen als aktive latente Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Der Steuersatz für latente Steuern liegt bei 28,8 %.

8. Zusammensetzung der Organe, Organkredite, Aufwendungen für Organe

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl sind folgende Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig:

Stadtrat
Werkausschuss
Oberbürgermeister
Werkleitung

Werkausschuss - 30.04.2014:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

Stellvertreter: Bürgermeister August Forkel

Mitglieder:

Stellvertreter:

Engelhardt Nora	Stadtrat	Bürokauffrau
Karl Ernst	Stadtrat	Zimmermeister
Kögler Andreas (bis 18.06.)	Stadtrat	Drucker
Klein Stefan (ab 19.06.)	Stadtrat	Dipl. Braumeister
Lechler Walter	Stadtrat	Handelsvertreter
		Direktor d. Schulzentrums
Mattausch Hans-Peter	Stadtrat	f. Pflegeberufe VKLA
Dr. Zwicker Klaus	Stadtrat	Allgemeinarzt

Schmidt Hubertus	Stadtrat
Schneider Markus	Stadtrat
Forkel August	Stadtrat
Hammer Fritz	Stadtrat
Schöllmann Heinrich	Stadtrat
Held Elke	Stadtrat

Werkleitung: techn. Werkleiter, Andreas Karl
kaufm. Werkleiter, Werner Lechler

Werkausschuss - ab 01.05.2014:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer

Stellvertreter: Bürgermeister Paul Beitzer

Mitglieder:

Stellvertreter:

Engelhardt Nora	Stadtrat Bürokauffrau	Forkel August	Stadtrat
Humpf Tobias	Stadtrat Rechtsanwalt	Scholl Manfred	Stadtrat
Müller Helmut	Stadtrat Elektrotechniker	Dr. Zwicker Klaus	Stadtrat
Dr. Lammell Matthias	Stadtrat Chirurg	Sczesny Michael	Stadtrat
Lechler Walter	Stadtrat Handelsvertreter	Piott Heinrich	Stadtrat
Klein Stefan	2. Bgm. Dipl. Braumeister	Zitzmann Gerhard	Stadtrat

Werkleitung:

techn. Werkleiter, Andreas Karl

kaufm. Werkleiter, Werner Lechler

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

9. Beschäftigungszahl und Arbeitnehmergruppen

Im Wirtschaftsjahr 2014 waren durchschnittlich beschäftigt:

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Arbeiter	17	12	5
Angestellte*	28	17	11
Auszubildende	4	2	2
	<u>49</u>	<u>31</u>	<u>18</u>

* davon 9 weibliche Teilzeitbeschäftigte

Dinkelsbühl, 27. Mai 2015

Stadtwerke Dinkelsbühl



Karl
techn. Werkleiter



Lechler
kaufm. Werkleiter

10. Anlagennachweis 2014

Zusammenstellung Gesamtanlagen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
I. Stromvers.	17.557.197,22	195.978,52	0,00	8.945,68	17.762.121,42
II. Gasvers.	10.135.869,97	-10.835,26	0,00	0,00	10.125.034,71
III. Wasservers.	18.325.924,06	-196.808,92	0,00	101.604,97	18.230.720,11
IV. Wärme	5.252.792,45	63.928,40	0,00	0,00	5.316.720,85
V. Bäder	5.836.008,71	26.194,97	-730,04	0,00	5.861.473,64
VI. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77
VII. Gem. Anlagen	3.119.792,02	187.640,64	-11.853,43	418.163,07	3.713.742,30
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	335.394,21	1.036.882,35	0,00	-528.713,72	843.562,84
IX. Finanzanlagen	319.350,00	5.400,00	0,00	0,00	324.750,00
X. Straßenbeleuchtung	418.627,20	48,78	0,00	0,00	418.675,98
Zwischensumme	61.314.367,61	1.308.429,48	-12.583,47	0,00	62.610.213,62
Enthaltene BKZ	-4.511.419,79	-792.099,21	0,00	0,00	-5.303.519,00
Gesamtsumme	66.825.787,40	2.100.528,69	-12.583,47	0,00	67.913.732,62
nachrichtlich BKZ passiviert	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00

K = Absetzung BKZ

	Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
							Afa- satz	Restb. wert
					EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10
I. Stromvers.	12.087.204,74 1.027.429,54	366.431,78	0,00	12.453.636,52 1.027.429,54	4.281.055,36	4.442.562,94	0,00	24,10
II. Gasvers.	6.314.643,19 504.089,49	319.507,96	0,00	6.634.151,15 504.089,49	2.986.794,07	3.317.137,29	3,16	29,50
III. Wasservers.	13.411.030,57 2.260.849,62	309.481,00	0,00	13.720.511,57 2.260.849,62	2.249.358,92	2.654.043,87	1,70	12,34
IV. Wärme	2.271.876,79	273.621,63	0,00	2.545.498,42	2.771.222,43	2.980.915,66	5,15	52,12
V. Bäder	3.035.294,54	193.237,55	-717,87	3.227.814,22	2.633.659,42	2.800.714,17	3,30	44,93
VI. Ö P N V	4.619,59	894,12	0,00	5.513,71	7.898,06	8.792,18	6,67	58,89
VII. Gem. Anlagen	1.947.816,99	160.530,95	-11.853,43	2.096.494,51	1.617.247,79	1.171.975,03	4,32	43,55
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	843.562,84	335.394,21	0,00	100,00
IX. Finanzanlagen	299.999,00	0,00	0,00	299.999,00	24.751,00	19.351,00	0,00	7,62
X. Straßenbeleuchtung	216.414,79	25.483,93	0,00	241.898,72	176.777,26	202.212,41	6,09	42,22
Zwischensumme	39.588.900,20 3.792.368,65	1.649.188,92	-12.571,30	41.225.517,82 3.792.368,65	17.592.327,15	17.933.098,76	2,63	28,10
Enthaltene BKZ	-748.923,01	-169.242,64	0,00	-918.165,65	-4.385.353,35	-3.762.496,78	14,80	82,69
Gesamtsumme	40.337.823,21	1.818.431,56	-12.571,30	42.143.683,47	21.977.680,50	21.695.595,54	2,68	32,36
nachrichtlich	3.792.368,65			3.792.368,65				
BKZ passiviert (incl.Zweckg.Rückl.)	-4.532.671,33	-202.321,28	0,00	-4.734.992,61	-795.196,39	-997.517,67	11,07	43,70

10.1 Stromversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	8.972,61				8.972,61
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	2.924,00				2.924,00
3. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen					
Betr.-Einr. d.Erz.	492.155,52	61.098,06			553.253,58
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89
4. Speicher-u. Verteilungsanlagen					
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	1.138.275,96				1.138.275,96
Umspannung, Umform.	5.758.292,50	34.203,77			5.792.496,27
Leitungsnetz u. Haus- anschluß	10.315.425,83	363.891,02		8.945,68	10.688.262,53
BKZ Strom	-1.226.376,62	-308.843,51			-1.535.220,13
Meßeinrichtung ein- schl. Lagerbestand	663.632,20	20.409,33			684.041,53
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	260.768,33	25.219,85			285.988,18
Gesamtsumme	17.557.197,22	195.978,52	0,00	8.945,68	17.762.121,42
nachrichtlich: BKZ Strom - passiviert	-1.268.310,81				-1.268.310,81

K = Absetzung BKZ

Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	5.682,66	1.794,52	7.477,18	1.495,43	3.289,95	20,00	16,67
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	159,00		159,00	2.765,00	2.765,00	0,00	94,56
3. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen							
Betr.-Einr. d.Erz.	165.687,00	35.946,05	201.633,05	351.620,53	326.468,52	6,50	63,56
Betr.-Einr. d. Bezuges	118.212,70	2.264,70	120.477,40	22.649,49	24.914,19	1,58	15,82
4. Speicher-u. Verteilungsanlagen							
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	1.110.623,05	2.535,36	1.113.158,41	25.117,55	27.652,91	0,22	2,21
Umspannung, Umform.	4.337.262,68	109.547,53	4.446.810,21	1.126.435,28	1.201.779,04	1,89	19,45
	K 219.250,78		K 219.250,78				
Leitungsnetz u. Haus- anschluß	5.760.598,34	239.429,96	6.000.028,30	3.880.055,47	3.746.648,73	2,24	36,30
	K 808.178,76		K 808.178,76				
BKZ Strom	-268.555,74	-56.261,42	-324.817,16	-1.210.402,97	-957.820,88	3,66	78,84
Meßeinrichtung ein- schl. Lagerbestand	638.261,06	10.664,65	648.925,71	35.115,82	25.371,14	1,56	5,13
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	219.273,99	20.510,43	239.784,42	46.203,76	41.494,34	7,17	16,16
Gesamtsumme	12.087.204,74	366.431,78	12.453.636,52	4.281.055,36	4.442.562,94	2,06	24,10
	<u>1.027.429,54</u>		<u>1.027.429,54</u>				
nachrichtlich: BKZ Strom - passiviert	-1.008.906,23	-51.082,24	-1.059.988,47	-208.322,34	-259.404,58	4,03	16,43

K = Absetzung BKZ

10.2 Gasversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	840.170,58				840.170,58
2. Verteilungsanlagen					
a) Druckregelung	253.636,25	974,00			254.610,25
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	9.957.783,27	76.248,56			10.034.031,83
BKZ Gas	-1.325.561,75	-147.348,50			-1.472.910,25
d) Meßeinrichtungen	407.403,63	42.456,65			449.860,28
3. Betr.-u.Gesch.ausst.	2.437,99	16.834,03			19.272,02
Gesamtsumme	10.135.869,97	-10.835,26	0,00	0,00	10.125.034,71
nachrichtlich: BKZ Gas - passiviert	-2.081.386,02				-2.081.386,02

K=Absetzung BKZ

	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	529.229,48 K307.651,15	1.794,52		531.024,00 K307.651,15	1.495,43	3.289,95	0,21	0,18
2. Verteilungsanlagen								
a) Druckregelung	157.526,30	142,76		157.669,06	96.941,19	96.109,95	0,06	38,07
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	5.475.123,31 K196.438,34	350.771,73		5.825.895,04 K196.438,34	4.011.698,45	4.286.221,62	3,50	39,98
BKZ Gas	-209.533,51	-55.825,98		-265.359,49	-1.207.550,76	-1.116.028,24	3,79	81,98
d) Meßeinrichtungen	359.859,62	20.576,62		380.436,24	69.424,04	47.544,01	4,57	15,43
3. Betr.-u.Gesch.ausst.	2.437,99	2.048,31		4.486,30	14.785,72	0,00	10,63	76,72
Gesamtsumme	6.314.643,19 504.089,49	319.507,96	0,00	6.634.151,15 504.089,49	2.986.794,07	3.317.137,29	3,16	29,50
nachrichtlich: BKZ Gas - passiviert	-1.866.231,14	-49.207,57		-1.915.438,71	-165.947,31	-215.154,88	2,36	7,97

K=Absetzung BKZ

10.3 Wasserversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Immaterielle Verm. geg.	576,74				576,74
2. Grd.st.m m. Gesch./Betriebsbauten	51,13				51,13
3. Grdst./Grdstgl. Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	3.476,78	55.219,89			58.696,67
4. Grdst./Grdstgl. Rechte ohne Bauten	572,65				572,65
5. Erzeugungs-, Gewinn.- u. Bezugsanlagen	5.362.431,99	612,26		101.604,97	5.464.649,22
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	2.018.791,33				2.018.791,33
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	12.361.228,21	75.381,38			12.436.609,59
BKZ Wasser	-1.827.337,52	-335.907,20			-2.163.244,72
Meßeinrichtung einschl. Lager- bestand	239.274,34	561,40			239.835,74
7. Betr.-u. Gesch. ausst.	166.858,41	7.323,35			174.181,76
Gesamtsumme	18.325.924,06	-196.808,92	0,00	101.604,97	18.230.720,11
nachrichtlich: BKZ Wasser - passiviert	-2.180.492,17				-2.180.492,17

K=Absetzung BKZ

	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr. satz	Restbuchwert
	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm. geg.	576,74			576,74	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st.m m. Gesch./Betriebsbauten	0,00			0,00	51,13	51,13		
3. Grdst./Grdstgl. Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	3.476,78	1.210,96		4.687,74	54.008,93	0,00	2,06	92,01
4. Grdst./Grdstgl. Rechte ohne Bauten	0,00			0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugungs-, Gewinn.- u. Bezugsanlagen	3.947.090,84 K628.671,64	135.688,34		4.082.779,18 K628.671,64	753.198,40	786.669,51	2,48	13,78
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	1.374.428,90	45.330,46		1.419.759,36	599.031,97	644.362,43	2,25	29,67
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	8.003.578,92 K1.632.177,98	162.468,57		8.166.047,49 K1.632.177,98	2.638.384,12	2.725.471,31	1,31	21,21
BKZ Wasser	-239.835,79	-50.542,49		-290.378,28	-1.872.866,44	-1.587.501,73	2,34	86,58
Meßeinrichtung einschl. Lager- bestand	194.973,72	7.217,21		202.190,93	37.644,81	44.300,62	3,01	15,70
7. Betr.-u. Gesch. ausst.	126.740,46	8.107,95		134.848,41	39.333,35	40.117,95	4,65	22,58
Gesamtsumme	13.411.030,57 2.260.849,62	309.481,00	0,00	13.720.511,57 2.260.849,62	2.249.358,92	2.654.043,87	1,70	12,34
nachrichtlich: BKZ Wasser - passiviert	-1.657.533,96	-102.031,47		-1.759.565,43	-420.926,74	-522.958,21	4,68	19,30

K=Absetzung BKZ

10.4 Wärme

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	4.119,47	58.000,00			62.119,47
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	885.204,65				885.204,65
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.843.367,53				1.843.367,53
4. Leitungsnetz	2.628.101,46	5.319,49			2.633.420,95
BKZ Wärme	-132.143,90				-132.143,90
5. Meßeinrichtung einschl. Lager- bestand	17.201,96	608,91			17.810,87
6. Betr.-u.Gesch.ausst.	6.941,28				6.941,28
Gesamtsumme	5.252.792,45	63.928,40	0,00	0,00	5.316.720,85

	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	0,00			0,00	62.119,47	4.119,47	0,00	100,00
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	258.609,45	27.451,36		286.060,81	599.143,84	626.595,20	3,10	67,68
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.142.973,06	120.454,03		1.263.427,09	579.940,44	700.394,47	6,53	31,46
4. Leitungsnetz	890.491,88	130.875,33		1.021.367,21	1.612.053,74	1.737.609,58	4,97	61,22
BKZ Wärme	-30.997,97	-6.612,75		-37.610,72	-94.533,18	-101.145,93	5,00	71,54
5. Meßeinrichtung einschl. Lager- bestand	4.174,88	1.137,87		5.312,75	12.498,12	13.027,08	6,39	70,17
6. Betr.-u.Gesch.ausst.	6.625,49	315,79		6.941,28	0,00	315,79	4,55	0,00
Gesamtsumme	2.271.876,79	273.621,63	0,00	2.545.498,42	2.771.222,43	2.980.915,66	5,15	52,12

10.5 Bäder

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	
		Zugang	+	Abgang -		Umbuchungen +/-
1	EUR 2	EUR 3		EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebsbauten	102.974,18					102.974,18
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	4.015.740,20	12.016,34				4.027.756,54
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.550.178,69	6.028,35		-730,04		1.555.477,00
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	167.115,64	8.150,28				175.265,92
Gesamtsumme	5.836.008,71	26.194,97		-730,04	0,00	5.861.473,64

10.6 ÖPNV

1. ÖPNV	13.411,77	0,00			13.411,77
Gesamtsumme	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77

	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebsbauten					102.974,18	102.974,18	0,00	100,00 €
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.961.402,02	119.543,35		2.080.945,37	1.946.811,17	2.054.338,18	2,97	48,33
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	913.958,87	70.214,91	-717,87	983.455,91	572.021,09	636.219,82	4,51	40,90
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	159.933,65	3.479,29		163.412,94	11.852,98	7.181,99	1,99	6,76
Gesamtsumme	3.035.294,54	193.237,55	-717,87	3.227.814,22	2.633.659,42	2.800.714,17	3,30	47,78

1. ÖPNV	4.619,59	894,12		5.513,71	7.898,06	8.792,18	6,67	58,89
Gesamtsumme	4.619,59	894,12	0,00	5.513,71	7.898,06	8.792,18	6,67	58,89

10.7 Gemeinsame Anlagen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endstand
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Immaterielle Vermögensgegenst.	326.312,07	33.982,68			360.294,75
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten	232.835,20	66.000,00			298.835,20
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.293.645,91			418.163,07	1.711.808,98
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.266.998,84	87.657,96	-11.853,43		1.342.803,37
Gesamtsumme	3.119.792,02	187.640,64	-11.853,43	418.163,07	3.713.742,30

10.8 Gel. Anzahlungen und Anlagen in Bau

1. Anl. im Bau EW	8.945,68	206.042,01		-8.945,68	206.042,01
2. Anl. im Bau Gas	0,00				0,00
3. Anl. im Bau WW	71.361,15	28.115,13		-80.885,40	18.590,88
4. Anl. im Bau Wärme	0,00	27.490,00			27.490,00
5. Anl. im Bau Bad	0,00				0,00
6. Anl. im Bau ALLG	176.154,73	281.862,24		-398.563,07	59.453,90
7. Anzahl. a. Anl. EW	0,00	72.746,44			72.746,44
8. Anzahl. a. Anl. Gas	0,00	89.813,77			89.813,77
9. Anzahl. a. Anl. WW	59.332,65	110.115,27		-20.719,57	148.728,35
10. Anzahl. a. Anl. Wä.	0,00				0,00
11. Anzahl. a. Anl. Bad	0,00	29.000,00			29.000,00
12. Anzahl. a. Anl. ALLG	19.600,00	191.697,49		-19.600,00	191.697,49
Gesamtsumme	335.394,21	1.036.882,35	0,00	-528.713,72	843.562,84

	Abschreibungen			Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Vermögensgegenst.	277.093,77	28.183,16		305.276,93	55.017,82	49.218,30	7,82	15,27
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten					298.835,20	232.835,20		
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	734.812,54	55.568,94		790.381,48	921.427,50	558.833,37	3,25	53,83
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	935.910,68	76.778,85	-11.853,43	1.000.836,10	341.967,27	331.088,16	5,72	25,47
Gesamtsumme	1.947.816,99	160.530,95	-11.853,43	2.096.494,51	1.617.247,79	1.171.975,03	4,32	43,55

1. Anl. im Bau EW		206.042,01	8.945,68	
2. Anl. im Bau Gas		0,00	0,00	
3. Anl. im Bau WW		18.590,88	71.361,15	
4. Anl. im Bau Wärme		27.490,00	0,00	
5. Anl. im Bau Bad		0,00	0,00	
6. Anl. im Bau ALLG		59.453,90	176.154,73	
7. Anzahl. a. Anl. EW		72.746,44	0,00	
8. Anzahl. A. Anl. Gas		89.813,77	0,00	
9. Anzahl. a. Anl. WW		148.728,35	59.332,65	
10. Anzahl. a. Anl. Wä.		0,00	0,00	
11. Anzahl. a. Anl. Bad		29.000,00	0,00	
12 Anzahl. a. Anl. ALLG		191.697,49	19.600,00	
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00
		843.562,84	335.394,21	0,00
				100,00

10.9 Finanzanlagen

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1. Beteiligungen	319.350,00	5.400,00			324.750,00
Gesamtsumme	319.350,00	5.400,00	0,00	0,00	324.750,00

10.10 Straßenbeleuchtung

1. Straßenbeleuchtung	418.627,20	48,78			418.675,98
Gesamtsumme	418.627,20	48,78	0,00	0,00	418.675,98

	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Beteiligungen	299.999,00			299.999,00	24.751,00	19.351,00	0,00	7,62
Gesamtsumme	299.999,00	0,00	0,00	299.999,00	24.751,00	19.351,00	0,00	7,62

1. Straßenbeleuchtung	216.414,79	25.483,93		241.898,72	176.777,26	202.212,41	6,09	42,22
Gesamtsumme	216.414,79	25.483,93	0,00	241.898,72	176.777,26	202.212,41	6,09	42,22

Lagebericht

1. Geschäft- und Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen und Aufbau der Werke

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes. Rechtsgrundlage sind der Art. 95 GO Bayern sowie die Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Stadtwerke als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl umfassen folgende Betriebszweige:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wärmeversorgung
- Bäderbetrieb
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Straßenbeleuchtung

1.2 Ziele

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Veränderungen

Im Jahr 2014 ist die deutsche Wirtschaft im Durchschnitt um 1,5 % gewachsen. Nach einer Stagnationsphase im zweiten und dritten Quartal ist die Konjunktur wieder moderat aufwärts gerichtet. Die Stimmungsindikatoren haben sich spürbar aufgehellt.

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiter positiv. Der Beschäftigungsaufbau setzt sich fort, die Arbeitslosigkeit sinkt. Dies sorgt für steigende Einkommen und stützt den privaten Konsum. Der schwache Euro und der Verfall der Mineralölpreise liefern zusätzliche Impulse.

Aufgrund der milden Witterung ist der Erdgasverbrauch kräftig gesunken. Neben dem Rückgang in der Wärmeerzeugung ging auch der Einsatz in der Stromerzeugung zurück. Der Produktionsrückgang in der chemischen Grundstoffindustrie verstärkte diesen Trend.

Ebenfalls rückläufig ist der Stromverbrauch, der 2014 nach den vorläufigen Zahlen des BDEW um rund 4 Prozent gesunken ist. Durch den Anstieg der Erzeugung bei den erneuerbaren Energien ist auch der Verbrauch von Steinkohle und Braunkohle weiter rückläufig.

Das Energiedienstleistungsgesetz ist nach dem Bundestag nunmehr auch am 6. März 2015 im Bundesrat verabschiedet worden. Neben der Festlegung einer verpflichtenden Gebäudesanierungsrate, Potenzialanalysen Kraft-Wärme-Kopplung ist auch ein verpflichtendes Energieaudit für nicht -KMU- Unternehmen beschlossen worden. Betroffen hiervon ist eine große Anzahl von Stadtwerken. Diese erfüllen nach Größe und Umsatz eigentlich die KMU-Definition, werden jedoch auf Grund der kommunalen Beteiligung nicht als solche anerkannt.

Demografischer Wandel, der sich abzeichnende Klimawandel, der verfeinerte Nachweis und die Minimierung des Eintrages anthropogener Spurenstoffe sowie Nutzungskonflikte mit Industrie und Landwirtschaft sind aktuelle Herausforderungen der deutschen Wasserwirtschaft. Hochwertige technische Standards und das Einhalten der strengen gesetzlichen Vorgaben führen zu der hohen Qualität und der langfristigen Sicherheit der deutschen Trinkwasserversorgung.

2.2 Geschäftsverlauf und Marktstellung

a) Stromversorgung Elektrizitätsverteilung

Das Versorgungsgebiet bei Strom umfasst das engere Stadtgebiet, sowie die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof, Oberhard, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Karlsholz, Weiherhaus und Weißhaus. Der Strombedarf wird durch Bezug von der Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt, durch Einspeisung von Solarenergie und Biomasse von Kunden sowie durch Eigenerzeugung gedeckt.

Eigenerzeugung erfolgt durch ein BHKW im Hallenbad, elektrische Leistung 197 kW, thermische Leistung 270 kW. Das Notstromaggregat der Stadtwerke leistet 225 kW, das im Hochbehälter Mutschach 168 kW.

Seit November 2011 wird außerdem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtwerke, mit einer Leistung von 59,52 kWp, Strom erzeugt. Im Jahr 2014 wurde auf dem Garagendach eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 39,78 kWp in Betrieb genommen.

Das Leitungsnetz der SWD, das Mittel- und Niederspannung umfasst, wurde 2014 um 5 km verlängert. Die Gesamtlänge belief sich zum 31.12. auf 325 km. Die Netzentgelte mussten gegenüber dem Vorjahr erhöht werden.

Entwicklung des Stromabsatzes

Die Marktstellung des Unternehmens im Berichtsjahr ist als gut zu bezeichnen.

Die Umsatzerlöse gem. § 24 EBV stellen sich wie folgt dar:

	2014	2013	in % der nutzbaren Abgabe		Entwickl. 2013/2014 2013= 100
<u>Mengen</u>	MWh	MWh			
Tarifikunden gesamt	21.719.334	23.056.069	30,3	30,4	
Sondervertragskunden gesamt	20.272.707	13.977.499	28,3	18,4	
Netznutzung	28.380.182	37.521.547	39,6	49,4	
	70.372.223	74.555.115	98,1	98,2	
Innenlieferung TK/SVK	1.383.246	1.401.695	1,9	1,8	
<u>Gesamtabgabe Strom</u>	<u>71.755.469</u>	<u>75.956.810</u>	<u>100,0</u>	<u>100,0</u>	<u>94,5</u>
<u>einschl. Abgabe in Fremdnetzen</u>					
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR			
Tarifikunden gesamt	4.569.756	4.725.243			
Sondervertragskunden gesamt	3.097.622	2.148.570			
Netznutzung	879.707	1.052.979			
Einspeisung EEG/KWKG	9.952.936	8.928.091			
<u>Erlöse lt. GuV</u>	<u>18.500.021</u>	<u>16.854.882</u>			<u>109,8</u>
Innenlieferung TK/SVK	277.666	257.452			
<u>Gesamterlöse Strom</u>	<u>18.777.687</u>	<u>17.112.334</u>			<u>109,7</u>

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2014 um 5,5 % gesunken, im Wesentlichen verursacht durch die Umstellung auf Eigenstromversorgung bzw. geringeren Bezug einiger Mittelspannungskunden. Die gesamten Erlöse sind jedoch auf Grund gestiegener Verkaufserlöse im Sonderkundenvertragsbereich und höherer Einspeiseerlöse um 9,7 % angestiegen.

b) Gasversorgung

Gasverteilung

Das Gasnetz umfasst das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie die Umlandgemeinden Neustädtlein, Botzenweiler, Sinbronn, Seidelsdorf und das Industriegebiet Waldeck. Es wurde 2014 um 1,9 km auf 90,6 km erweitert.

Die Gasnetzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 53.322.672 kWh. Dies waren -11.203.288 kWh weniger als im Vorjahr.

Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 70.216.612 kWh. Dies waren -14.447.195 kWh weniger als im Vorjahr.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl tätigen ihren Gasbezug gemeinsam mit den an der KFG (KFG-Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH mit dem Sitz in Weißenburg i. Bay.) beteiligten Kommunalunternehmen.

Entwicklung des Gasabsatzes

Die Abgaben entwickelten sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2014	2013	+ / -	%
<u>Mengen</u>	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifikunden	39.199.368	48.478.692	-9.279.324	
Sondervertragskunden	14.123.304	16.047.268	-1.923.964	
Gasverkauf	53.322.672	64.525.960	-11.203.288	-17,4
Netznutzung Tarifikunden	6.854.757	6.524.013	330.744	
Netznutzung Sondervertragskunden	7.304.533	9.400.978	-2.096.445	
Netznutzung gesamt	14.159.290	15.924.991	-1.765.701	-11,1
	67.481.962	80.450.951	-12.968.989	
Eigenverbrauch	2.734.650	4.212.856	-1.478.206	
<u>Gesamtabgabe Gas</u>	<u>70.216.612</u>	<u>84.663.807</u>	<u>-14.447.195</u>	<u>-17,1</u>
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifikunden	2.325.357	2.967.345	-641.988	
Sondervertragskunden	770.058	910.145	-140.087	
Mineralölsteuer bezahlt	-296.726	-361.616	64.890	
Gesamterlöse Vertrieb	2.798.689	3.515.874	-717.185	-20,4
Erlöse Netznutzung	147.974	158.394	-10.420	-6,6
<u>Erlöse lt. GuV</u>	<u>2.946.663</u>	<u>3.674.268</u>	<u>-727.605</u>	
Eigenverbrauch	123.922	215.073	-91.151	-42,4
<u>Gesamterlöse Gas</u>	<u>3.070.585</u>	<u>3.889.342</u>	<u>-818.757</u>	<u>-21,1</u>

Die Erlöse sind mengen und preisbedingt gesunken.

c) Wasserversorgung

Der Wasserbedarf wird überwiegend aus eigenen Brunnen gedeckt. Im Versorgungsgebiet werden das engere Stadtgebiet, sowie die angeschlossenen Stadtteile aus der Eigengewinnungsanlage mit Wasser versorgt. Mit versorgt werden auch die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten. Das Leitungsnetz wurde um 2 km auf insgesamt 197 km erweitert.

Die Ortsteile Wolfertsbronn, Ober- und Unterwinstetten werden von der Württembergischen Riesgruppe versorgt. Mit der Riesgruppe besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 4,2 % gesunken, die Wasserabgabe ist um 2,6 % gestiegen.

Der Wasserbezug betrug 13.540 cbm.

Die Wasserverluste sind 2014 gesunken. Der Verlust betrug 26.000 cbm (2013 68.000 cbm).

Die Wasserverluste sind auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Entwicklung der Wasserabgabe

	2014	2013	2014	2013	Entwickl.
			in % der nutzbaren		2013/2014
<u>Mengen</u>	cbm	cbm	Abgabe		2013 = 100
Tariffkunden	598.442	582.649	96,7	96,6	102,7
Fremdverkauf	8.865	8.076	1,5	1,4	109,8
	607.307	590.725	98,2	98,0	102,8
Eigenverbrauch	11.407	12.314	1,8	2,0	92,6
<u>Gesamtabgabe Wasser</u>	<u>618.714</u>	<u>603.039</u>	<u>100,0</u>	<u>100,0</u>	<u>102,6</u>
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR			
Tariffkunden	1.271.680	1.239.872			102,6
Fremdverkauf	9.309	8.480			109,8
	1.280.989	1.248.351			102,6
<u>Erlöse lt. GuV</u>					
Eigenverbrauch	20.620	22.212			92,8
<u>Gesamterlöse Wasser</u>	<u>1.301.610</u>	<u>1.270.564</u>			<u>102,4</u>

Die Erlöse sind im Jahr 2014 mengenbedingt um 2,4 % gestiegen

d) Wärmeversorgung

An das Wärmenetz der Stadtwerke Dinkelsbühl sind überwiegend öffentliche Gebäude und sonstige Sondervertragskunden angeschlossen.

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2014	2013		
<u>Mengen</u>	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tariffkunden	270.560	304.760	-34.200	
Sondervertragskunden	7.217.770	8.587.910	-1.370.140	
	7.488.330	8.892.670	-1.404.340	
Eigenverbrauch	847.850	869.730	-21.880	
<u>Abgabe gesamt</u>	<u>8.336.180</u>	<u>9.762.400</u>	<u>-1.426.220</u>	<u>-14,6</u>
<u>Erlöse</u>	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tariffkunden	22.795	23.056	-262	
Sondervertragskunden	611.576	646.402	-34.827	
	634.370	669.458	-35.088	
<u>Erlöse lt. GuV</u>				
Eigenverbrauch	58.219	55.431	2.788	
<u>Gesamterlöse Wärme</u>	<u>692.589</u>	<u>724.889</u>	<u>-32.300</u>	<u>-4,5</u>

Die Erlöse sind im Jahr 2014 mengenbedingt um 4,5 % gesunken.

e) Bäder

e1) Hallenbad Aqua Vital

	2014	2013	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	116.883	112.967	3.916	3,5
Betriebstage	349	340		
	EUR	EUR		
<u>Erlöse gesamt lt. GuV</u>	<u>317.758</u>	<u>298.676</u>	<u>19.082</u>	<u>6,4</u>

e2) Wörnitzstrandbad

	2014	2013	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	9.086	16.585	-7.499	-45,2
Badetage	80	86		
	EUR	EUR		
<u>Erlöse gesamt lt. GuV</u>	<u>16.520</u>	<u>25.381</u>	<u>-8.861</u>	<u>-34,9</u>

f) ÖPNV

Seit Dezember 1995 betreiben die Stadtwerke Dinkelsbühl als Konzessionsinhaberin die VGN Linie 871, Stadtlinienvorkehr Dinkelsbühl.

Die Fahrgastzahlen bzw. Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	2014	2013	+ / -	%
Fahrgastzahl gesamt	169.586	160.620	8.966	5,6
	EUR	EUR		
<u>Erlöse gesamt lt. GuV</u>	<u>105.850</u>	<u>93.856</u>	<u>11.994</u>	<u>12,8</u>

Die Erlöse sind auf Grund gestiegener Beförderungen und Preisanpassungen höher.

g) Straßenbeleuchtung

Zum 01. Juli 2004 gingen auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni 2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus, sowie 2009 Seidelsdorf, in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben (Hoheitlicher Bereich).

h) Gesamtbetrieb

Wie aus den dargestellten Entwicklungen ersichtbar stiegen die Umsatzerlöse von 23.236 TEUR auf 24.635 TEUR. Korrespondierend zu den Umsatzerlösen haben sich auch die Aufwendungen für den Bezug von Strom und Gas entwickelt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verbesserte sich um 193 TEUR von 94 TEUR auf 287 TEUR, Auf Grund der steuerlichen Betriebsprüfung im Jahr 2014 für die Jahre 2009 - 2012 ergeben sich steuerliche Nachzahlungen in Höhe von 145.027,11 incl. Nachzahlungszinsen.

Daneben wurden auch Teilflächen aus zwei Grundstücke den Stadtwerken Dinkelsbühl zugerechnet. Teilfläche Fl.Nr. 1866 - Gem. Dinkelsbühl, Hackschnitzelheizwerk und Teilfläche Fl.Nr. 1112 - Gem. Dinkelsbühl als Parkplatz.

3. INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden 2,101 Mio. EUR investiert.

Abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse in Höhe von 792 TEUR betrug die Gesamtinvestition noch 1.308 TEUR.

Die Investitionstätigkeit gliedert sich auf die Sparten wie folgt:

	EUR
Stromversorgung	504.822
Gasversorgung	136.513
Wasserversorgung	139.098
Wärmeversorgung	63.928
Bäder	26.195
ÖPNV	0
Gemeinsame Anlagen	187.641
Finanzanlagen	5.400
Straßenbeleuchtung	49
Anlagen im Bau	1.036.882
Gesamtinvestitionen	<u>2.100.528</u>
BKZ gesamt	792.099
	<u>1.308.429</u>

Die Investitionstätigkeiten im Jahr 2014 betreffen im Wesentlichen Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen in den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Wärme, sowie die Erweiterung der Photovoltaikanlage auf den Garagen der Stadtwerke. Bei den Anlagen im Bau handelt es sich im Wesentlichen um den Neubau einer Werkstatthalle, die Anschlussverstärkung zu unserer Übergabestation der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (N-ERGIE Netz GmbH) sowie um die Erschließung des Neubaugebietes Gaisfeld III. Die Massnahmen konnten im Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen werden.

4. Bilanzaufbau/Finanzlage

	2014 TEUR	%	2013 TEUR	%
Aktivseite				
Langfristig				
Imm. VMG + Sachanlagen	17.568		17.913	
./. Ertragszuschüsse	788		984	
	<u>16.780</u>	69,9	<u>16.929</u>	73,3
Finanzanlage	25	0,1	19	0,1
Vorräte	346	1,4	352	1,5
	<u>17.151</u>	71,4	<u>17.300</u>	74,9
Kurzfristig				
Forderungen	3.412	13,0	3.134	12,4
Forderungen an Gemeinden	157	0,6	239	1,0
Flüssige Mittel	3.648	15,0	2.712	11,6
Rechnungsabgrenzung	1	0,0	25	0,1
Summe Aktivseite	<u>24.369</u>	<u>100,0</u>	<u>23.410</u>	<u>100,0</u>
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	16.355	67,1	15.760	67,3
Rückstellungen	616	2,5	643	2,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	3.398	14,0	3.638	15,6
	<u>20.369</u>	83,6	<u>20.041</u>	85,6
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten	3.667	15,0	3.088	13,2
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	333	1,4	281	1,2
Summe Passivseite	<u>24.369</u>	<u>100,0</u>	<u>23.410</u>	<u>100,0</u>

Die Einzelposten der Bilanzen sind, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören, gegeneinander aufgerechnet.

Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2014 annähernd unverändert.

Der Cash Flow des Jahres 2014 ist um 426 TEUR von 2.071 TEUR des Jahres 2013 auf 1.645 TEUR gesunken.

5. ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

Passiva

S 24 Nr. 4 EBV

Bilanzposten	Stand 01. 01. 2014 EUR	Zugänge EUR	Entnahmen EUR	Stand 31. 12. 2014 EUR
Stammkapital	3.100.000			3.100.000
Allgemeine Rücklagen	12.059.401	577.546		12.636.947
Zweckgebundene Rücklagen	13.840		6.152	7.688
Gewinn/Verlustvortrag	586.671	23.944		610.615
Rückstellungen	643.307	295.028	322.560	615.775
	<u>16.403.219</u>	<u>896.518</u>	<u>328.712</u>	<u>16.971.025</u>

6. PERSONALWIRTSCHAFT

Personalstatistik

	Stand 01. 01. 2014	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 2014
Arbeiter	16	3	1	18
Angestellte*	28	5	4	29
Auszubildende	2	2		4
	<u>46</u>	<u>10</u>	<u>5</u>	<u>51</u>

* davon 9 Teilzeitbeschäftigte

Personalaufwand

	2014 EUR	2013 EUR	%
Löhne	596.930	524.233	
Gehälter	945.383	849.197	
Soziale Abgaben	315.260	276.999	
Aufwendungen für Alters- versorgung und Unterstützung	129.271	115.028	
	<u>1.986.844</u>	<u>1.765.457</u>	<u>112,5</u>

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche nach Schluss des Geschäftjahres am 31.12.2014 eingetreten sind und eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfordert hätten, lagen nicht vor.

8. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, Ausblick

Wie in den Vorjahren wurde unser Strombezug bei unserer Stromeinkaufsgesellschaft KfE mit Sitz Eichstätt ohne Mengen- und Preisrisiko zu marktfähigen Preisen realisiert. Die Chancen und Vorteile die sich aus der Zusammenfassung der Beschaffungsaktivitäten für eine Gruppe ergeben sollten auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, sich in einem sich verschärfenden Wettbewerb behaupten zu können. Bei den Netzentgelten liegen wir im bundesweiten Vergleich im Mittelfeld. Das Bundeswirtschaftsministerium hütet sich derzeit noch Vorschläge zu einer deutschlandweiten Vereinheitlichung der Netzentgelte aufzugreifen. Sollte sich die Schere zwischen den Regionen jedoch weiterhin verstärkt öffnen ist ein Eingreifen der Politik in diesen Prozess durchaus vorstellbar, was für uns dann über Umlagen sicherlich zu einer Erhöhung unserer Netzentgelte führen würde.

Um zukünftige Gewinne zu sichern wird in Abstimmung mit der Stadt Dinkelsbühl geprüft, in den Bereich Erzeugung zu investieren, um hier zusätzliche Erträge zu generieren. Konkrete Fortschritte bei der Planung haben sich noch nicht ergeben. Ebenso wird der Bereich energienahe Dienstleistungen und Contracting ausgebaut werden. Inwieweit Mini-KWK-Anlagen, kleine BHKW's und sonstige Anlagen aus dem am 1. April 2015 gestarteten Marktanreizprogramm zu neuen Zusatzgeschäftsfeldern werden können, bleibt abzuwarten.

Die Gasbeschaffung erfolgt über die KfG mit Sitz in Weißenburg. Die Beschaffung erfolgt ab dem Jahr 2015 auch hier strukturiert nach ähnlichen Regeln wie im Strombereich, mit den analogen Vorteilen.

Bei den Netzentgelten im Gasbereich liegen wie bundesweit ebenfalls im Mittelfeld. Vereinheitlichungen anlog dem Strombereich sind hier derzeit nicht zu befürchten. Kostenbasis für die kommende dritte Regulierungsperiode der Sparte Gas ist das Jahr 2015.

Die administrative Umsetzung der Vorgaben der Regulierungsbehörden wird sowohl im Strom-, als auch im Gasbereich zu weiteren Kostensteigerungen im personellen, im IT-Bereich und Beratungsbereich führen. Das Eingehen von Kooperationen zur Begrenzung der Fixkosten ist daher für kleinere Stadtwerke dringend notwendig.

In der Stadtratsitzung am 19.06.2013 wurde beschlossen, die Strom-, Gas- und Wasserkonzession an die Stadtwerke Dinkelsbühl für deren Versorgungsgebiet zu vergeben. Die Verträge mit einer Laufzeit von jeweils 20 Jahren wurden im Juli 2013 unterzeichnet.

Bei der Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsprinzip, sodass dieser Betriebszweig langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften muss. Eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01. Januar 2015.

Die Installation der Leitwarte dient zwar allen Sparten, erfordert aber im Bereich WV zur Optimierung der Betriebsführung entsprechende Steuerungseinrichtungen.

Im Bereich der Wärmeversorgung wurde im Jahr 2004 ein Biomasseheizwerk in Betrieb genommen. Die sich ergebenden bilanziellen Anlaufverluste, welche kalkulatorisch etwas geringer ausfallen, sollen durch den Anschluss weiterer Großabnehmer reduziert werden, sodass diese Sparte für die Zukunft zumindest kostendeckend betrieben werden kann. Im Jahr 2013 wurden die letzten Kunden angeschlossen. Durch den Auf- und Ausbau eines Wärmenetzes im Industriegebiet Waldeck wird die Wärmeversorgung auf eine breitere Basis gestellt, die erstmals kurzfristig zu höheren Verlusten, mittelfristig aber zur Verbesserung der Sparte Wärmeversorgung beitragen soll. Die Fernwärmeversorgung im Industriegebiet Waldeck wurde bislang durch die KSV sichergestellt. Nach deren Insolvenz in 2012 wird das Kraftwerk ab 01.04.2013 von der Fa. TEA-Therm GmbH derzeit noch zu weitestgehend unveränderten Konditionen weiterbetrieben. Vertragsverhandlungen hierüber sind auf Grund unterschiedlicher Vorstellungen über Preis und allgemeinen Lieferkonditionen noch nicht abgeschlossen.

Da mit Kürzungen von Zuschüssen beim ÖPNV zu rechnen ist, muss in den nächsten Jahren von einer Verschlechterung der Ertragslage, d.h. von negativen Betriebsergebnissen ausgegangen werden.

Bei den Bädern wird versucht, durch fortlaufende Maßnahmen die Attraktivität zu steigern. Allerdings werden auch in den kommenden Jahren hohe Defizite anfallen. Um den Betrieb der Bäder sicherzustellen, sind die Stadtwerke auch künftig auf den von der Stadt Dinkelsbühl zu zahlenden Liquiditätsausgleich angewiesen.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Dinkelsbühl liegt in der Verantwortung der Werkleitung. Ausgangspunkte sind der Wirtschaftsplan und eine laufende Liquiditätskontrolle.

Für das Jahr 2015 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen von einem ausgeglichenen Ergebnis vor Steuern ausgegangen. Die positiven Ergebnisse der Energieversorgung werden zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich benötigt.

Neben Investitionen in das Leitungsnetz sind 2015 insbesondere auch Investitionen an Betriebsgebäuden geplant, insgesamt 3.065 TEUR.

Die Finanzierung der Investitionen des Jahres 2015 erfolgt ohne Fremdkapital (Ausnahme gegebenenfalls für den Bau von Wärmeleitungen bzw. den Zuschuss hierfür). Bisherige Darlehen sind mit Festzinssätzen ausgestattet. Zinsänderungen nach oben zum Ende der Zinsbindung bestehen bei der derzeitigen Marktlage nicht.

Dinkelsbühl, 27. Mai 2015

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Lechner
kaufm. Werkleiter

V. Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2014

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2014

Aktivseite	Strom Netz	Gas Netz	Vorjahr	
	€	€	S T€	G T€
A. Anlagevermögen				
Anlagevermögen	5.246.252,30	3.412.919,69	4.920	3.563
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	240.715,01	0,00	220	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.840.252,73	288.422,15	1.337	225
davon m. Restlaufzeit v. mehr a. 1. J.	-,-- €			
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	12.396,83	0,00	12	0
davon m. Restlaufzeit v. mehr a. 1. J.	-,-- €			
3. Forderungen an die Gemeinde	38.985,20	1.816,19	13	5
davon m. Restlaufzeit v. mehr a. 1. J.	-,-- €			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	99.986,07	134.050,03	145	117
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.686.905,65	-839.622,38	2.129	-690
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	5	0
	9.165.493,79	2.997.585,68	8.781	3.220
Passivseite	€	€	T€	T€
A. Eigenkapital				
Eigenkapital	5.683.144,29	816.857,44	5.432	986
B. Empfangene Ertragszuschüsse	208.015,56	158.259,72	259	201
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	375	133
2. Sonstige Rückstellungen	315.985,46	112.388,00	0	0
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.276.374,33	1.601.357,64	1.306	1.640
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	31.112,97			
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	40.170,04			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.142,45	106.428,62	382	166
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	280.142,45			
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	106.428,62			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis	7.433,50	1.841,53	66	2
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	7.433,50			
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	1.841,53			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	53.229,34	25.200,53	48	25
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	53.229,34			
davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	25.200,53			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.341.168,86	175.252,20	913	67
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-SN	1.341.168,86			
a) davon m. Restlaufzeit bis 1 Jahr-GN	175.252,20			
b) aus Steuern-SN	5.838,19			
b) aus Steuern-GN	-12.364,25			
	9.165.493,79	2.997.585,68	8.781	3.220

**2. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl
gemäß § 6b EnWG zum 31.12.2014
für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014)**

	Strom Netz €	Gas Netz €	Vorjahr	
			S T€	G T€
1. Umsatzerlöse	13.176.734,46	937.365,61	11.950	976
1a. Lieferung an and. Betriebszweige	77.335,37	20.584,83	77	41
2. Aktivierte Eigenleistungen	95.630,09	4.811,35	163	3
3. Sonstige betriebliche Erträge	42.277,11	11.818,91	20	7
4. Materialaufwand	11.164.415,83	357.090,92	10.225	380
4a. Bezug von and. Betriebszweigen	90.088,49	11.873,72	106	13
5. Personalaufwand	708.751,71	201.120,91	687	149
6. Abschreibungen	424.877,96	348.403,53	444	328
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	660.132,94	138.314,83	612	129
	343.710,10	-82.223,21	136	28
8. Zinsen und ähnliche Erträge	4.945,38	1.745,43	6	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.437,75	79.336,47	50	90
10. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0	0
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	297.217,73	-159.814,25	92	-62
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	35.370,95	0,00	2	0
13. Sonstige Steuern	10.242,28	3.614,93	3	1
14. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	251.604,50	-163.429,18	87	-63

3. Erstellungsbericht gem. § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

für die Tätigkeitsbereiche

Stromnetz und Gasnetz

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Die in der Handelsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Der Anlagespiegel, die Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind, soweit sie nicht bereits aus den Tätigkeitsabschlüssen hervorgehen, als Anlagen diesen Erläuterungen beigelegt.

Die Abschreibungen wurden in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz nach der linearen Methode ermittelt (vgl. Anhang zum Jahresabschluss). Die Baukostenzuschüsse wurden bis einschließlich 2002 passiviert und diese werden mit 5 % jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Ab 2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt vom Anlagevermögen abgesetzt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet. Die Netznutzung des eigenen Vertriebs wurde jeweils entsprechend der genehmigten Netzentgelte verrechnet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Bebuchung von geschäftszweigbezogenen Konten und Unterkonten sowie durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Tätigkeitsabschlüsse und der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Bilanz Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Die direkt zuordenbaren Wirtschaftsgüter wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Wirtschaftsgütern wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung gültigen allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist den entsprechenden beigelegten zusammengefassten Anlagennachweisen zu entnehmen. Die Baukostenzuschüsse wurden ab 2003 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt.

3.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden direkt zugeordnet. Sie beinhalten im wesentlichen Forderungen aus Netzentgelten gegenüber dem eigenen Vertrieb und fremden Strom- und Gashändlern sowie aus der Weitergabe des EEG-Stromes an den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und die sonstigen Forderungen wurden soweit möglich dem jeweiligen Geschäftsbereich direkt zugeordnet; die gemeinsamen Forderungen wurden entsprechend dem allgemeinen Schlüssel aufgeteilt. Die sonstigen Forderungen enthalten im wesentlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt sowie noch nicht abziehbare Vorsteuer.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden als Ausgleichsposten herangezogen.

4. Bilanz Passiva

4.1 Eigenkapital

Das zugeordnete Stammkapital und die allgemeinen Rücklagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Jahresergebnisse des Vorjahres wurden vorgetragen und die jeweiligen Jahresergebnisse stimmen mit der jeweiligen Aktivitäten-GuV überein.

4.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht und werden jährlich mit 5 % aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen des Strom- und des Gasnetzes betreffen im wesentlichen Rückstellungen aus der Netzregulierung (vgl. Anhang). Die nicht direkt zugeordneten Rückstellungen wurden mit dem allgemeinen Schlüssel umgelegt.

4.4 Verbindlichkeiten

Die direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Verbindlichkeiten wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem die kreditorischen Debitoren.

5. Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse wurden direkt dem betreffenden Geschäftsbereich zugeordnet.

Sie beinhalten vor allem die Netzentgelte, EEG- und KWKG-Vergütungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen Netzregulierung, sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Nebengeschäfte werden über die Geschäftsbereiche Strom Sonstiges und Gas Sonstiges abgerechnet.

Die aktivierten Eigenleistungen wurden direkt gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Strom- und Gasnetzes wurden weitestgehend mit dem allgemeinen Schlüssel zugeordnet.

5.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Materialaufwand wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Der Materialaufwand betrifft vor allem die EEG-Stromlieferung an das Stromnetz, außerdem die vorgelagerten Netzentgelte, sowie den Netzunterhalt Material und Fremdleistungen.

5.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Personalaufwand wurde nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegtem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

5.6 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden nach dem einzelnen Betriebsergebnis direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

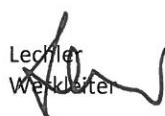
6. Erläuterung Allgemeiner Schlüssel

Der Allgemeine Schlüssel wurde in Vorjahren aus einer Mischung der Umsatzerlöse, des Anlagevermögens und der Personalzuordnung gebildet. In 2007 und 2008 wurde noch die Übernahme der Gasversorgung eingearbeitet. Seitdem ist der allgemeine Schlüssel unverändert geblieben.

Dem Stromnetz werden über den allgemeinen Schlüssel 51% und dem Gasnetz 18 % der nicht direkt zuordenbaren Posten zugerechnet.

Dinkelsbühl, 10 Juni 2015


Karl
Weckleiter


Lechler
Weckleiter

Anlage 1 Verbindlichkeitspiegel Strom- und Gasnetz

Anlage 2 Anlagenspiegel Strom- und Gasnetz

1. Verbindlichkeitspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2014

Die Verbindlichkeiten **Strom-Netz** bzw. **Gas-Netz** gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

1.1 Strom-Netz

Art der Verbindlichkeit	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
	Strom EUR	Strom EUR	Strom EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	1.276.374,33	31.112,97	1.108.799,99
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-,--	-,--	-,--
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.142,46	280.142,46	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.433,50	7.433,50	-,--
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	53.229,34	53.229,34	-,--
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.341.168,87	1.341.168,87	-,--
	<u>2.958.348,50</u>	<u>1.713.087,14</u>	<u>1.108.799,99</u>

1.2 Gas-Netz

Art der Verbindlichkeit	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
	Gas EUR	Gas EUR	Gas EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	1.601.357,64	40.170,04	1.380.008,63
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-,--	-,--	-,--
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	106.428,63	106.428,63	-,--
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.841,53	1.841,53	-,--
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	25.200,53	25.200,53	-,--
6. Sonstige Verbindlichkeiten	175.252,20	175.252,20	-,--
	<u>1.910.080,53</u>	<u>348.892,93</u>	<u>1.380.008,63</u>

2. Anlagenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2013

2.1 Strom-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs- stand	Zugang +	Abgang -	Um- buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12
1. Immaterielle Verm. geg. gezahlte Baukosten	175.381,76	17.331,17			192.722,93	147.000,48	16.167,93		163.168,41	29.554,52	28.391,28
2. Grundstücke m. Betr.-u. Gesch. bauten	118.745,95	33.660,00			152.405,95	0,00			0,00	152.405,95	152.405,95
3. Grdst./Gdstgl. Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	662.683,40			213.263,17	875.946,57	374.913,40	28.340,16		403.253,56	472.693,01	254.110,02
4. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen											
Betr.-Einr. d. Erz.	150.256,85				150.256,85	52.589,93	12.521,45		65.111,38	85.145,47	97.666,92
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89				143.126,89	118.212,70	2.264,70		120.477,40	22.649,49	24.914,19
5. Speicher-u. Verteilungsanlagen											
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	1.138.275,96				1.138.275,96	1.110.623,05	2.535,36		1.113.158,41	25.117,55	27.652,91
Umspannung, Umform.	5.758.292,50	34.203,77			5.792.496,27	4.337.262,68 K 219.250,78	109.547,53		4.446.810,21 K 219.250,78	1.126.435,28	1.201.779,04
Leitungsnetz u. Haus- anschluß	10.315.425,83	363.891,02		8.945,68	10.688.262,53	5.760.598,34 K 808.178,76	239.429,96		6.000.028,30 K 808.178,76	3.880.055,47	3.746.648,73
BKZ Strom	-1.228.376,62	-308.843,51			-1.535.220,13	-268.555,74	-56.261,42		-324.817,16	-1.210.402,97	-957.820,88
Meßeinrichtung ein- schl. Lagerbestand	663.632,20	20.409,33			684.041,53	638.261,06	10.664,65		648.925,71	35.115,82	25.371,14
6. Betr.-u. Gesch. ausst.	906.937,74	69.925,41	-6.045,25		970.817,90	696.588,44	59.667,64	-6.045,25	750.210,83	220.607,07	210.349,30
7. Anzahl. u. Anl. i. Bau	108.780,58	520.303,91		-222.208,85	406.875,64					406.875,64	108.780,58
Gesamtsumme	18.915.173,04	750.881,10	-6.045,25	0,00	19.660.008,89	12.967.494,34 K 1.027.429,54	424.877,96	-6.045,25	13.386.327,05 1.027.429,54	5.246.252,30	4.920.249,18
nachrichtlich: BKZ Strom - passiviert K = Absetzung BKZ	-1.268.310,81				-1.268.310,81	-1.008.906,23	-51.062,24		-1.059.968,47	-208.322,34	-259.404,58

2.2 Gas-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs- stand	Zugang +	Abgang -	Um- buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12
1. Immaterielle Verm. geg. gezahlte Baukosten	898.906,76	6.116,88			905.023,64	579.106,36 K 307.651,15	6.867,49		585.973,85 K 307.651,15	11.398,64	12.149,25
2. Grundstücke m. Betr.-u. Gesch. bauten	41.910,34	11.880,00			53.790,34	0,00			0,00	53.790,34	53.790,34
3. Grdst./Gdstgl. Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	232.856,26			75.269,35	308.125,61	132.266,26	10.002,41		142.268,67	165.856,94	88.710,00
4. Verteilungsanlagen											
a) Druckregelung	253.636,25	974,00			254.610,25	157.526,30	142,76		157.669,06	96.941,19	96.109,95
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	9.957.783,27	76.248,56			10.034.031,83	5.475.123,31 K 196.438,34	350.771,73		5.825.895,04 K 196.438,34	4.011.698,45	4.286.221,62
BKZ Gas	-1.325.561,75	-147.348,50			-1.472.910,25	-209.533,51	-55.825,98		-265.359,49	-1.207.550,76	-1.116.028,24
d) Meßeinrichtungen	407.403,63	42.456,65			449.860,28	359.859,62	20.576,62		380.436,24	69.424,04	47.544,01
5. Betr.-u. Gesch. ausst.	230.497,78	32.612,46	-2.133,62		260.976,62	170.901,91	15.868,50	-2.133,62	184.636,79	76.339,83	59.595,87
6. Anzahl. u. Anl. i. Bau	35.235,85	175.054,52		-75.269,35	135.021,02					135.021,02	35.235,85
Gesamtsumme	10.732.668,39	197.994,57	-2.133,62	0,00	10.928.529,34	6.665.250,25	348.403,53	-2.133,62	7.011.520,16	3.412.919,69	3.563.328,65
nachrichtlich: BKZ Gas - passiviert K = Absetzung BKZ davon im Eigenkapital	-2.081.386,02				-2.081.386,02	-1.866.231,14	-49.207,57		-1.915.438,71	-165.947,31	-215.154,88
										7.687,59	13.839,64

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 27.07.2015

Vorlagen-Nr.: SWD/013/2015

Berichterstatter: Herr Werner Lechler

Betreff: Kapitalverstärkungsmittel aufgrund der Verluste der Bäder 2014

Sachverhaltsdarstellung:

Die jährlichen Verluste der Bäder führen zu Eigenkapital- und Liquiditätsverlusten. Diese Verluste dürfen den Finanzspielraum der Versorgungsbetriebe nicht beeinflussen. Demnach hat die Stadt folgende Kapitaleinlage zu leisten:

	Jahresabschluss 2014	Jahresabschluss 2013
Verluste Bäder	711.530,07 €	637.056,88 €
./.. Abschreibung	7.669,00 €	7.669,00 €
./.. Steuerersparnis	<u>198.699,65 €</u>	<u>179.001,05 €</u>
Kapitaleinlage Stadt	505.161,42 €	450.386,83 €

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt leistet eine Kapitaleinlage in Höhe von 505.161,42 Euro.
